



KANTON
APPENZEL AUSSER RHODEN



Revision Kantonaler Richtplan AI

Richtplanbericht

Von der Standeskommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
VORWORT	III
ZUSAMMENFASSUNG	V
1. RICHTPLANAUFGABEN	1
2. RICHTPLANBEWIRTSCHAFTUNG	2
2.1 Überblick	2
2.2 Festlegungen zum Verfahren	2
2.2.1 Richtplananpassung.....	2
2.2.2 Richtplanfortschreibung	3
2.2.3 Einleitung des Verfahrens	3
2.2.4 Berichterstattung.....	3
3. WIRKUNG DES KANTONALEN RICHTPLANES	4
4. GRUNDZÜGE DER ANZUSTREBENDEN RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG	5
4.1 Siedlung	5
4.2 Natur und Landschaft	7
4.3 Verkehr	10
4.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Bodenschutz	13
4.5 Militär (übrige Raumnutzungen)	14
4.6 Versorgung, Entsorgung	15
4.6.1 Wasserversorgung und Gewässerschutz	15
4.6.2 Energieversorgung.....	15
4.6.3 Kiesversorgung.....	16
4.6.4 Kommunikation	16
4.6.5 Abwasserentsorgung	17
4.6.6 Abfallbewirtschaftung	17
5. OBJEKTBLÄTTER	19
5.1 Einleitung	19
5.2 Realisierung der einzelnen Vorhaben	19
5.3 Inhaltsverzeichnis Objektblätter	21

Vorwort

Der Richtplan ist auf kantonaler Ebene das wichtigste Instrument, um die räumliche Entwicklung in die von Bevölkerung und Behörden gewünschte Richtung zu lenken. Sowohl die Nutzungs- und Schutzansprüche, welche an unseren Lebensraum gestellt werden wie auch die Vorstellungen darüber, ob und wie diesen Ansprüchen entsprochen werden soll, sind einem dauernden Wandel unterworfen.

Der kantonale Richtplan ist deshalb kein auf einen bestimmten Zustand ausgerichteter Plan, sondern ein Führungs- und Koordinationsinstrument, welches periodisch zu überprüfen und zu aktualisieren ist, etwa wenn sich neue raumwirksame Aufgaben stellen, welche die Koordination unterschiedlicher Interessen erfordern. Gesamthaft zu überprüfen sind die Richtpläne gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung in der Regel alle zehn Jahre. Das Ergebnis einer solchen gesamthaften Überprüfung liegt mit dem vorliegenden Bericht und der zugehörigen Richtplankarte nun vor. Die beiden Dokumente ersetzen den bisher gültigen, aus dem Jahre 1987 stammenden Richtplan.

Der Richtplan 2002 ist wie sein Vorgänger in dem im Baugesetz festgelegten Verfahren erarbeitet worden. Dieses gibt der Bevölkerung und den Bezirken verschiedene Möglichkeiten zur Mitwirkung. Bereits das zu Beginn der Überarbeitung durchgeführte Anregungsverfahren – das der Bevölkerung und den Bezirken offen stand – wurde erfreulicherweise rege benützt. Zum ersten Entwurf des überarbeiteten Richtplanes nahmen sodann die Bezirke im Rahmen des Anhörungsverfahrens detailliert Stellung. Der gestützt auf das Anhörungsverfahren überarbeitete Entwurf wurde sodann dem nach Baugesetz vorgesehenen Einwendungsverfahren unterstellt. Gleichzeitig wurden die Nachbarkantone zur Vernehmlassung eingeladen und die Unterlagen dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Im Rahmen dieser Befragung sind 30 Eingaben von Bezirken, Kantonen, Interessenverbänden, politischen Parteien und Gruppierungen, Vereinen und Privaten, juristischen Personen sowie von kantonalen Verwaltungsstellen eingegangen. Dabei wurden rund 150 Hinweise, Anregungen und Kritikpunkte angebracht. Die Auswertung und Beantwortung der Einwendungen ist im Bericht zum Einwendungsverfahren (dat. 27. August 2002) zusammengestellt. Die Ergebnisse des Einwendungsverfahrens sind in Richtplanbericht und -karte soweit als möglich und zweckmässig berücksichtigt worden.

Mit dem kantonalen Richtplan werden "Leitplanken" gelegt für die räumliche Entwicklung des Kantons respektive für die Koordination aller an unseren Lebensraum gestellten Nutzungs- und Schutzansprüche. Es ist wichtig, dass diese Leitplanken breit abgestützt sind. Mit den vorliegenden Richtplandokumenten glauben wir ein Führungsinstrument erarbeitet zu haben, das auf einen breiten Konsens stossen kann.

Appenzell, August 2002

Hans Sutter, Bauherr

Zusammenfassung

Aufgabe des kantonalen Richtplanes ist es – etwas abstrakt formuliert – die verschiedenen, sich teilweise konkurrierenden Nutzungs- und Schutzansprüche an den Lebensraum aufeinander abzustimmen und auf die erwünschte räumliche Entwicklung auszurichten. Im Rahmen der Revision des Richtplanes ist somit zunächst zu fragen, welche Ansprüche an unseren Lebensraum konkret gestellt werden. Eine Auslegeordnung über die aktuelle Situation und zu erwartende Entwicklungen findet sich im Bericht zu den Grundlagen und lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Seit 1980 nimmt die Bevölkerungszahl im Kanton – nach einer seit 1910 andauernden kontinuierlichen Abnahme – erfreulicherweise wieder zu. Das führt zusammen mit anderen Faktoren zu einer grösser werdenden Nachfrage nach Wohn- und damit Siedlungsfläche. Die Dörfer dehnen sich in der Fläche aus. Stellenweise besteht die Gefahr, dass Dörfer oder Ortschaften zusammenwachsen, wodurch wichtige Merkmale der räumlichen Identität verloren gingen.
- Ein wichtiges, bereits im Entwicklungskonzept von 1996 festgelegtes Ziel ist die Verbesserung des Verhältnisses von Wohn- und Arbeitsplätzen. Der Kanton soll nicht ausschliesslich zum Wohnort für Leute werden, die ausserhalb arbeiten (müssen). Ansässige und neu zuziehende Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sollen deshalb ausreichende räumliche Entwicklungsmöglichkeiten, d.h. entsprechende Siedlungsflächen vorfinden.
- Das Appenzellerland ist eine attraktive Landschaft, welches eine zunehmende Zahl von Erholung Suchenden anzieht. Nicht allein ihre Zahl, sondern vor allem auch die immer neuen Aktivitäten – Mountainbiken, Gleitschirmfliegen, Schneeschuhlaufen usw. – stellen eine Herausforderung an die Ordnung des Lebensraumes dar.
- Ein besonderes Merkmal des Kantons ist der ausserordentlich hohe Anteil der ausserhalb der Bauzonen lebenden Bevölkerung. 35% der Bevölkerung leben im Landwirtschaftsgebiet, im schweizerischen Durchschnitt sind es 8% (Zahlen gemäss Volkszählung 1990). Davon sind allerdings fast die Hälfte nicht (mehr) in der Landwirtschaft tätig. Als Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft wird der Anteil der nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung weiter zunehmen, wobei die Gesamtzahl der Einwohner ausserhalb Bauzonen eher stagnieren oder leicht abnehmen dürfte (wegen der sinkenden Belegungsdichte der Wohnungen). Dass das Gebiet ausserhalb der Bauzonen weiterhin bewohnt wird, ist eine wichtige Voraussetzung zur Erhaltung der traditionellen Streusiedlungsstruktur. Die Nutzung ehemaliger Bauernhäuser für die Bedürfnisse nicht-landwirtschaftlicher Familien birgt

Eine Vielzahl von Ansprüchen an den Raum

Wachsender Flächenbedarf für Bauzonen zum Wohnen...

... und Arbeiten

Vielzahl von Freizeitaktivitäten in der freien Landschaft

Ein Drittel der Bevölkerung lebt ausserhalb der Bauzonen

jedoch auch die Gefahr, dass die klare Trennung von Bau-
gebiet und Landwirtschaftsgebiet verwässert wird.

*Produktionsgrundlage für
die Landwirtschaft*

- Das Gebiet ausserhalb der Bauzonen ist und bleibt selbst-
verständlich primär auch Produktionsgrundlage für die Land-
wirtschaft. Mit einem Anteil von etwa 17% aller Erwerbstätigen
ist die Landwirtschaft im Kanton nach wie vor ein be-
deutender Wirtschaftsfaktor. Sie erbringt zudem zahlreiche
gemeinwirtschaftliche Leistungen und ist mit ihrem lebendigen
Brauchtum auch Träger einer identitätsstiftenden Kultur.
Siedlungsflächenbedarf und Freizeitaktivitäten stehen mit den
Interessen der Landwirtschaft oft in Konkurrenz; auch hier ist
es als Aufgabe des Richtplanes zu sehen, Wege zum Inter-
essenausgleich aufzuzeigen.

*Lebensraum für Tier- und
Pflanzenwelt*

- Die vielfältigen Bedürfnisse, welche der Mensch an den Le-
bensraum stellt, drängen zunehmend die Lebensräume zu-
rück, welche für das Weiterbestehen einer vielfältigen Tier-
und Pflanzenwelt nötig sind. Die Bezirke haben zahlreiche
wertvolle Flächen einer Naturschutzzone zugeordnet. Das
sind äusserst wertvolle Inseln, welche aber noch vermehrt
"vernetzt" werden sollten. Wildtiere brauchen relativ grossflä-
chige Lebensräume, welche auch für seltene und bedrohte
Pflanzengesellschaften die Lebensgrundlage darstellen. Die-
se Lebensräume haben auch für Menschen einen hohen Er-
lebnis- und Erholungswert, womit bereits angedeutet ist,
dass es auch hier um einen Ausgleich von zum Teil diver-
gierenden Interessen geht.

Aufgabe der Richtplanung ist es, wie eingangs erwähnt, diese
vielfältigen Nutzungs- und Schutzansprüche an unseren Le-
bensraum aufeinander abzustimmen. Dabei muss jedoch klar
sein, auf welches Ziel hin diese Koordination erfolgen soll. Wel-
che Entwicklung der Kanton anstreben will, wird im Richtplan in
Form von Leitsätzen und konkretisierenden Erläuterungen formu-
liert (vgl. hinten Kapitel 4, Grundzüge der anzustrebenden räum-
lichen Entwicklung). Dabei wurde bewusst von den im Entwick-
lungskonzept 1996 formulierten Zielsetzungen ausgegangen; die
Grundzüge sind somit nichts anderes als die räumliche Konkreti-
sierung des Entwicklungskonzeptes. Dieses politisch breit ab-
gestützte Konzept ist immer noch gültig.

Welches sind die wichtigsten Elemente der angestrebten Ent-
wicklung?

Siedlungsentwicklung

Gemäss Entwicklungskonzept soll die Kantonsbevölkerung
leicht anwachsen (auf 15'000 - 17'000 Personen). Gleichzeitig
soll die Zahl der Arbeitsplätze erhöht und damit der Anteil der
Wegpendler reduziert werden. Im Rahmen der Richtplanrevision
wurde geschätzt, welche Kapazitäten die heute rechtskräftig
ausgeschiedenen Bauzonen noch aufweisen. Es zeigt sich,
dass das Fassungsvermögen dieser Bauzonen ausreicht, um
die angestrebte Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzahl aufzuneh-

men. Das Festlegen neuer Baugebiete im bisher landwirtschaftlich genutzten Gebiet ist zur Zielerreichung nicht erforderlich, sondern erst in Betracht zu ziehen, wenn die vorhandenen Reserven weitgehend ausgeschöpft sind. Allfällige neue Baugebiete sollen in Gebieten bezeichnet werden, die mit öffentlichen und privaten Diensten sowie mit dem öffentlichen Verkehr bereits gut erschlossenen sind.

Soweit es die Bestimmungen des Bundes zulassen, sollen daneben auch die Reserven ausgeschöpft werden, welche ausserhalb der Bauzonen in Wohngebäuden vorhanden sind, die von der Landwirtschaft nicht mehr benötigt werden. Die Zahl der ausserhalb der Bauzone Wohnhaften wird dadurch jedoch nicht zunehmen, weil einerseits die Erweiterungsmöglichkeiten durch Bundesrecht begrenzt sind und andererseits die durchschnittliche Wohnfläche der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung steigt.

Der Kanton soll sowohl ein attraktiver Wohn- wie auch Wirtschaftsstandort bleiben. Für den inneren Landesteil kommt dem Dorf Appenzell dank seiner zahlreichen Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Sport, Freizeitgestaltung sowie Kultur und dem Angebot an Arbeitsplätzen eine Zentrumsfunktion zu. Wo sich Gelegenheit bietet, soll diese gestärkt werden, insbesondere, indem ein genügendes Angebot an baureifem Land für Arbeitsplatznutzungen zur Verfügung gestellt wird. Von einem attraktiven Zentrum profitieren Bevölkerung und Gewerbe auch in den übrigen Bezirken. Die Stärkung des Zentrums Appenzell soll allerdings nicht zulasten der übrigen Bezirke gehen: Auch dort sollen, wo die jeweiligen Standortvoraussetzungen erfüllt werden können und auch eine sinnvolle verkehrsmässige Erschliessung möglich ist, Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsgebiet erstellt werden können. Zudem sind alle Bezirke gehalten, ein Angebot an gewerblich nutzbarem Bauland bereit zu halten.

Kanton als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort

Im äusseren Landesteil sollen entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten im oder in unmittelbarer Nähe des Dorfes Oberegg konzentriert werden.

Die noch vorhandene hohe Qualität der Naturwerte und der Kulturlandschaft sind nicht nur als Werte an sich, sondern auch als Standortfaktor für die Wirtschaft und die Bevölkerung von grosser Wichtigkeit und sollen erhalten werden. Gestalt und Qualität von Natur und Landschaft haben wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Verwurzelung der Menschen im Kanton und sind gleichzeitig ein wichtiger Faktor für Standortentscheide von Unternehmen. Die Landschaft und die Naturwerte sollen in ihrem Bestand erhalten, gefördert und geschützt werden.

Intakte Landschaft als Standortfaktor erhalten

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung dienen Landwirtschaftszonen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weit-

Sicherung der Landwirtschaftsflächen

gehend freigehalten werden. Entsprechend kommt der Sicherung der Landwirtschaftszone ein hohes öffentliches Interesse zu. Die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen sollen daher für eine nachhaltige Bewirtschaftung so weit als möglich gesichert bleiben. Der im Kanton volkswirtschaftlich nach wie vor bedeutende Wirtschaftszweig soll eine langfristig gesicherte Basis haben. Die Gebiete ausserhalb der Bauzonen sind damit primär als Landwirtschaftszonen zu erhalten. Damit wird auch der immer wichtiger werdenden Rolle der Landwirtschaft bei der Pflege und Ökologisierung der Landschaft Rechnung getragen. Andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungen wie z.B. Materialabbau- und Deponievorhaben, Freizeit- und Sportanlagen u.ä. bleiben im Rahmen der richtplanerischen Festlegungen oder aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall, möglich.

*Qualitativ hochwertiger
Tourismus*

Die intakte Landschaft und das von der Landwirtschaft geprägte Brauchtum sind eine zentrale Grundlage für den als Wirtschaftsfaktor äusserst bedeutsamen Tourismus. Diese Grundlagen sind im Interesse einer langfristig attraktiven und konkurrenzfähigen Tourismusbranche zu erhalten. In den touristischen Kerngebieten sollen die Belange des Tourismus einen besonderen Schutz und hohe Priorität geniessen. Eingriffe, welche die Attraktivität dieser Gebiete schmälern, sind zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt bei einem naturnahen Tourismus. Somit deckt sich dieses Postulat mit den in den Bereichen Landschaft und Landwirtschaft gesetzten Zielen.

*Bestehende Verkehrs-
infrastruktur erhalten und ...*

Im Bereich Verkehr ist davon auszugehen, dass der motorisierte Individualverkehr angesichts der traditionellen Streusiedlungsform wichtiger und weniger leicht ersetzbar ist als in Gebieten mit anderen Siedlungsformen. Der Bereitstellung der Strasseninfrastruktur kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Beim privaten Strassenverkehr wird der Unterhalt und die Erneuerung des bestehenden Netzes im Vordergrund stehen, insbesondere im Interesse der Verkehrssicherheit sowie attraktiver Verbindungen für Fussgänger und Radfahrer. Daneben soll auch das heutige Angebot des öffentlichen Verkehrs erhalten werden.

*... die Anschlüsse an die
nationalen Netze ver-
bessern*

Sowohl beim Individual- wie beim öffentlichen Verkehr erfolgen die Anschlüsse an die übergeordneten nationalen und internationalen Netze ausserkantonale, womit der direkte Einfluss sehr begrenzt ist. Dennoch hat der Kanton ein Interesse an attraktiven Anschlussmöglichkeiten, weshalb er sich im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten für Verbesserungen der aktuellen Situation stark machen will. Bezüglich der Anbindung ans Autobahnnetz wird die Aufnahme der Verbindung Kantonsgrenze AR - Enggenhütten - Appenzell (Au-Kreuzung) ins Nationalstrassennetz (Nationalstrasse zweiter oder dritter Klasse) angestrebt.

*Versorgung mit Tele-
kommunikation sicher-
stellen unter Beachtung
weiterer berührter
Interessen*

An einer effizienten und effektiven Versorgung des Kantons mit Kommunikationsnetzen besteht ein kantonales Interesse, um die wirtschaftliche Attraktivität zu sichern und zu erhöhen. Die flächendeckende Versorgung aller Landesteile muss vom Bund

über Konzessionsauflagen sichergestellt werden. Der notwendige Ausbau der Mobilfunknetze durch die verschiedenen Gesellschaften soll so weit als möglich koordiniert und unter dem Gesichtspunkt des Anwohnerschutzes und der Einpassung in die Landschaft und Ortsbilder erfolgen.

Im Bereich Umweltschutz (Lärmschutz, Luftreinhaltung, Gewässerschutz, Abfallbewirtschaftung, Sanierung von Altlasten) gilt es, den heutigen hohen Standard zu halten und die übergeordnete Gesetzgebung weiter zu vollziehen.

Im Umweltschutz den erreichten Standard halten

Wie die Koordination der Ansprüche an den Raum im Hinblick auf die angestrebte Entwicklung erfolgen soll, wird mit den sog. Objektblättern festgelegt (siehe hinten Kap. 5, Objektblätter). Die Objektblätter enthalten einerseits *richtungweisende Festlegungen*, mit welchen die Leitplanken für die räumliche Entwicklung definiert werden. Mit *Abstimmungsanweisungen* wird andererseits das weitere Vorgehen bezüglich der Planung raumwirksamer Vorhaben und der Koordination von räumlichen Ansprüchen festgelegt. Die Objektblätter enthalten somit konkrete Handlungsanweisungen an die jeweils betroffenen Behörden und Verwaltungen. Das kann an ausgewählten Beispielen illustriert werden:

Objektblätter und Richtplan-karte stellen die Koordination räumlicher Interessen sicher

- *Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung (Objektblatt Nr. S.1)*: In erster Linie sollen die in bestehenden Bauzonen noch vorhandenen Baulandreserven erschlossen und überbaut werden. Die Ausscheidung neuer Bauzonen ist in die Wege zu leiten, wenn dies mit Blick auf das Erreichen des Bevölkerungszieles erforderlich ist, d.h. wenn ein Bedarf ausgewiesen ist; bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Siedlungstrenngürtel und -begrenzungslinien zu beachten.
- *Standortkonzept für Sportanlagen (Nr. S.4)*: Die im Rahmen des Sportanlagenkonzeptes bezeichneten Standorte Wühre und Nanisau werden festgelegt und damit raumplanerisch gesichert. Bei der Projektierung durch die Schulgemeinde Appenzell und die IG Nanisau sind namentlich die Fragen der Verkehrserschliessung und der landschaftlichen Einpassung zu beachten.
- *Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Nr. L.2)*: Aufgrund der Rückweisung der Revision des Baugesetzes an der Landsgemeinde vom 28. April 2002, wird von der Bezeichnung von Zonen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung für neue Betriebe Abstand genommen. Lediglich für bestehende, altrechtliche, rechtmässige Betriebe kann zur Gewährleistung des Tierbestandes und des gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestandes eine entsprechende kantonale Nutzungsplanung durchgeführt werden. Die Schaffung neuer Betriebe und die

- Erhöhung des Tierbestandes ist unter diesem Titel nicht zugelassen.
- *Lebensraumverbund (Nr. L.8)*: Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erhält den Auftrag, ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen der Landschaft zu erarbeiten. Ziel ist die Vernetzung wichtiger Lebensräume von wild lebenden Tieren und Pflanzen.
 - *Erlass von Landschaftsschutzzonen (Nr. L.11)*: Die Bezirke erhalten den Auftrag, die Abgrenzung der im Richtplan bezeichneten Landschaften von nationaler bzw. kantonaler Bedeutung zu prüfen und Schutzzonen im Sinne der Natur- und Heimatschutzverordnung zu erlassen. Es geht dabei um folgende Landschaften: Moorlandschaften Schwägalp und Fährnerspitz, Gontenmoos, Rippenlandschaft Schlatt-Haslen, Sämtiser-, Fälen-, Seealp- und Forstsee.
 - *Golfplatz Gonten (Nr. L.19)*: Durch die Festsetzung im Richtplan wird der Golfplatz Gonten raumplanerisch gesichert. Für die vorgesehene Erweiterung werden klare Rahmenbedingungen festgelegt. Weitere Golfplätze sieht der Richtplan nicht vor.
 - *Anbindung des Kantons an die übergeordneten Verkehrsnetze (Strasse und Bahn; Nrn. V.3 und V.4)*: Mit diesen Objektblättern wird insbesondere gegenüber dem Bund dokumentiert, dass die Anbindung des Kantons an die übergeordneten Verkehrsnetze lebenswichtig ist und die bestehenden Anschlüsse zumindest erhalten (Bahn) bzw. verbessert (Nationalstrasse) werden müssen.
 - *Langsamverkehr (Nr. V.8)*: Dieses Objektblatt zielt auf konkrete Verbesserungen für den sog. Langsamverkehr ab, d.h. auf Verbesserungen für Fussgänger und Radfahrer, v.a. auf Arbeits- und Schulwegen. Auch der zunehmenden Popularität des Inline-Skatings soll wo möglich und machbar Rechnung getragen werden.
 - *Hilfsschiessplätze: Abstimmung der Nutzungs- und Schutzbedürfnisse (Nr. Ü.1)*: Für die militärischen Hilfsschiessplätze legt der Richtplan fest, dass deren Benützung besser auf andere berührte Interessen abgestimmt werden soll.
 - *Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen (Nr. VE.3)*: Mit Blick auf die wohl noch stark zunehmende Zahl von Gesuchen für Mobilfunkantennen werden Rahmenbedingungen für das Bewilligungsverfahren festgesetzt (Standorte sollen möglichst in Kombination mit bereits bestehenden Einrichtungen realisiert werden, Ausschluss von Standorten in Ortsbildern von nationaler Bedeutung oder an Kulturobjekten usw.). Zu Handen der zuständigen Bundesstellen wird andererseits festgehalten, dass eine flächendeckende Versorgung des

Kantons sichergestellt sein muss (auch z.B. im Alpsteingebiet).

Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, die Objektblätter sowie der Richtplaninhalt aus der Richtplankarte sind für die Behörden aller Stufen verbindlich. Auf diese Weise kann der Richtplan die ihm zugedachte Rolle als Führungsinstrument für die weitere räumliche Entwicklung des Kantons erfüllen.

Richtplan als behördenverbindliches Führungsinstrument

1. Richtplanaufgaben

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonalen und überkommunalen Bedeutung sind, sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Richtplanrelevant sind somit:

Richtplanrelevanz

- erhebliche Differenzen zwischen der rechtskräftigen Nutzungsordnung und der vom Kanton angestrebten räumlichen Entwicklung;
- erhebliche räumliche Struktur- und Nutzungskonflikte;
- Einzelvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raumstruktur, Raumnutzung und Umwelt oder Einzelvorhaben, die eine Abstimmung unter verschiedenen Planungsträgern erfordern.

Der Richtplan besteht aus richtungweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen. Die Richtplaninhalte haben zwei unterschiedliche Funktionen:

Richtplaninhalt

- Richtungsweisende Festlegungen bilden die Leitplanken für die räumliche Entwicklung. Sie definieren den Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung insgesamt sowie für die zielgerichtete räumliche Abstimmung bedeutender Einzelvorhaben im Speziellen. Solche richtungsweisenden Festlegungen können als Planungsgrundsätze dargestellt werden.

Richtungsweisende Festlegungen (Planungsgrundsätze)

Die für die räumliche Entwicklung wichtigen Elemente der Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung werden als richtungsweisende Festlegungen in den Richtplan überführt, damit Teile dieser Grundzüge behördenverbindlich werden und als Leitlinien und Handlungsrahmen für Sach- und Nutzungsplanungen dienen können.

- Abstimmungsanweisungen wenden sich an Folgeplanungen und Realisierungsvorbereitungen. Es sind Anweisungen zum konkreten weiteren Vorgehen der Planung und Abstimmung. Dabei werden die Planungsaufgaben, der Stand der Planung, die wichtigsten Grundlagen, die weiteren Schritte mit Zeitplan, die massgeblichen Verfahren, die an der weiteren Abstimmung zu beteiligenden Behörden sowie die für die weitere Koordination verfahrensführende Stelle bezeichnet.

Abstimmungsanweisungen

Je nach Stand der Abstimmung unterscheidet man:

- *Festsetzung*: Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
- *Zwischenergebnis*: Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, bezüglich derer aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden können.
- *Vororientierung*: Noch nicht abstimmungsreife oder generelle Vorstellungen zu Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben könnten.

Stand der räumlichen Abstimmung

2. Richtplanbewirtschaftung

2.1 Überblick

Damit der Richtplan als Führungsinstrument dienen kann, ist er zu bewirtschaften und an geänderte Voraussetzungen anzupassen. Dies erfolgt im Rahmen der Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung des Richtplanes (Änderungsverfahren).

Richtplanüberarbeitung

Die Richtpläne der Kantone werden in der Regel ca. alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 RPG). Wird der Richtplan gesamthaft überarbeitet, gilt das gleiche Verfahren wie beim Richtplanerlass.

Der kantonale Richtplan wird von der Standeskommission erlassen. Er wird mit der Genehmigung des Grossen Rates rechtskräftig. Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 RPG).

Richtplananpassung

Unter Anpassung (= Teiländerung des Richtplanes) werden alle Änderungen verstanden, die keine vollständige Überarbeitung darstellen und sich nicht aus dem Vollzug bzw. der Anwendung des Richtplanes ergeben. Darunter fallen z.B. die Änderungen von richtungsweisenden Festlegungen.

Geringfügigen Planänderungen fallen in die Kompetenz der Standeskommission und sind lediglich dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen (Art. 9 Abs. 2 BauG).

Richtplanfortschreibung

Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplanes im Rahmen der in den Richtplanaussagen vorgezeichneten richtungsweisenden Festlegungen (Ziele, Grundsätze, Vorgaben) sowie der vorgegebenen Abstimmungsanweisungen. Es sind Änderungen, die sich aus der Anwendung des kantonalen Richtplanes ergeben.

Richtplanfortschreibungen sind geringfügige Änderungen und fallen in die Zuständigkeit der Standeskommission.

2.2 Festlegungen zum Verfahren

2.2.1 *Richtplananpassung*

Eine Richtplananpassung ist notwendig, wenn:

- Richtplanfestsetzungen geändert werden;
- Richtungsweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen der Kategorie "Festsetzung" neu hinzukommen;
- Die Verhältnisse, namentlich im Bereich der Grundlagen oder der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, sich wesentlich geändert haben;

- Neue Nutzungsfestlegungen oder Vorhaben erhebliche räumliche Auswirkungen haben und mit anderen Anliegen abgestimmt werden müssen oder bestehenden richtungsweisenden Festlegungen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen des Richtplanes widersprechen.

2.2.2 *Richtplanfortschreibung*

Richtplanänderungen gelten als Fortschreibung (rollende Planung), wenn:

- Vorhaben in die Kategorie "Vororientierung" neu aufgenommen werden;
- Abweichungen oder Änderungen von geringer sachlicher Bedeutung vorliegen;
- Vorhaben realisiert sind oder zur Ausgangslage werden;
- Änderungen sich aus dem Richtplanvollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben.

2.2.3 *Einleitung des Verfahrens*

Die Einleitung des Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplanes kann von den Bezirken, der Standeskommission, dem Grossen Rat sowie von den Nachbarkantonen und vom Bund (Art. 12 RPV) verlangt werden. Private können die Standeskommission um Richtplananpassung ersuchen.

2.2.4 *Berichterstattung*

Die Standeskommission erstattet dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) mindestens alle 4 Jahre Bericht über den Vollzug und den Stand der Richtplanung (Art. 9 Abs. 1 RPV).

Die Bezirke legen im Bericht zur Nutzungsplanung gemäss Art. 47 RPV den Vollzug des kantonalen Richtplanes dar.

3. Wirkung des kantonalen Richtplanes

Behördenverbindlichkeit

Der kantonale Richtplan ist nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat für die Behörden aller Stufen gleichermassen verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG).

Konkret heisst das, der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt insbesondere für Interessenabwägungen, die den Festlegungen des Richtplanes zugrunde liegen. Nachgeordnete Planungsinstanzen bleiben bei ihrem Anordnungsspielraum an vorhergehende Interessenabwägungen gebunden. Die Prüfung der Rechtmässigkeit bleibt vorbehalten.

Die behördenverbindlichen Teile des kantonalen Richtplanes umfassen dabei:

- Die richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen
- Die Festlegungen der Richtplankarte.

4. Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung

4.1 Siedlung

Das vom Grossen Rat am 23. September 1996 genehmigte Entwicklungskonzept setzt im Bereich „Bevölkerung und Besiedlung“ folgende Hauptziele:

- Erhalten der hohen Wohn- und Lebensqualität;
- Geordnetes Bevölkerungswachstum auf 15'000 – 17'000 Einwohnerinnen und Einwohner;
- Ausgewogenes Verhältnis der Wohn- und Arbeitsplätze.

Ziele des Entwicklungskonzeptes

Dadurch, dass sich der Kanton ein Bevölkerungswachstum zum Ziel setzt, wird nicht zuletzt ein staatspolitisches Zeichen gesetzt. Der Anteil des Kantons an der Landesbevölkerung soll nicht weiter abnehmen, sondern zumindest auf dem heutigen Niveau gehalten werden. Dahinter steht der Wille, die Eigenständigkeit des Kantons beizubehalten.

Der Richtplan 1987 wurde in einer Zeit starken Wirtschaftswachstums erarbeitet. Unter den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen herrscht heute ein wesentlich härterer Standortwettbewerb, was sowohl in Bezug auf den Wohn- wie auf den Wirtschaftsstandort gilt. Das Erreichen des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzieles bedarf deshalb erhöhter Anstrengungen von Seiten des Kantons und der Bezirke.

Veränderte Rahmenbedingungen

Die im Rahmen der Richtplanrevision durchgeführten Kapazitätsberechnungen zeigen, dass die im Entwicklungskonzept gesetzten Ziele zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung weitgehend innerhalb der heute rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erreicht werden können (vgl. Bericht zu den Grundlagen, Kapitel S 2.1.4 und S 2.1.5). Das Ausschöpfen der in diesem Gebiet noch vorhandenen Reserven entspricht den Grundsätzen der haushälterischen Bodennutzung und ist überdies auch ökonomisch sinnvoll (optimale Ausnützung bereits vorhandener Erschliessungsinfrastrukturen). Allerdings muss die Erhältlichkeit des Baulandes laufend beobachtet und gegebenenfalls mit geeigneten Massnahmen verbessert werden; dies gilt insbesondere für Bauland zur industriell-gewerblichen Nutzung im Dorfbereich Appenzell (Feuerschaukreis). Volkswirtschaftlich sinnvoll und zur Erhaltung der traditionellen Streusiedlungsstruktur notwendig ist im Weiteren auch die Nutzung jener Wohngebäude ausserhalb der Bauzonen, welche durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft frei werden.

Aufgrund dieser generellen Überlegungen werden folgende Leitsätze für die anzustrebende Siedlungsentwicklung formuliert:

Bestehende Bauzonenreserven ausschöpfen

Leitsatz 1: Bestehende Bauzonenreserven ausschöpfen bevor neue Gebiete eingezont werden

Die Erreichung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzziels gemäss Entwicklungskonzept verlangt vom Kanton und den Bezirken die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit diese Reserven optimal genutzt werden können. Die ausserhalb der Bauzonen frei werdenden Nutzungsmöglichkeiten werden im Rahmen des rechtlich Möglichen ausgeschöpft.

Die Umsetzung von Leitsatz 1 kann namentlich unterstützt werden durch

- Bauvorschriften, welche das Ausschöpfen von Nutzungsreserven im bereits überbauten Gebiet fördern;
- vorausschauende Baulanderschliessung und Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer (zur Verbesserung der Erhältlichkeit);
- Verzicht auf Einzonung neuer Gebiete, solange in den bestehenden Bauzonen noch Reserven vorhanden sind;
- Ausscheiden allfälliger neuer Baugebiete an Orten, welche mit dem öffentlichen Verkehr bereits gut erschlossen sind.

Kanton als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort

Leitsatz 2: Die Zentrumsfunktion des Dorfes Appenzell stärken ohne Entwicklungen in anderen Dörfern zu verhindern

Kanton und Bezirke wollen die Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort weiter erhöhen. Die Behörden aller Stufen schaffen und fördern im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten insbesondere ein ausreichendes Angebot an Bauland für Wohn- und Arbeitsplatznutzungen, aber auch für Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Soweit diese Einrichtungen auf einen möglichst zentralen Standort angewiesen sind, steht dafür im inneren Landesteil das Dorf Appenzell im Vordergrund. Es sind jedoch alle Bezirke aufgefordert, Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.

Im äusseren Landesteil sollen die Entwicklungsmöglichkeiten beim Dorf konzentriert und nicht in den Weilern vorgesehen werden.

Die Feuerschaugemeinde (für den Dorfbereich) und die übrigen Bezirke sorgen dafür, dass für die jeweiligen Nutzungen ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dabei soll wo möglich und sinnvoll dem Postulat der Durchmischung unterschiedlicher Nutzungsarten Rechnung getragen werden. Nutzungsvielfalt erhöht die Attraktivität der Siedlungen.

4.2 Natur und Landschaft

Das Entwicklungskonzept setzt im Bereich "Natur und Landschaft" folgende Hauptziele:

- erhalten und wo nötig verbessern der Umweltqualität (Umwelt und Lebensgrundlagen);
- erhalten der Bodenfruchtbarkeit (Umwelt und Lebensgrundlagen);
- Schutz des Lebensraumes vor Naturgefahren mit minimalen Eingriffen sowie Schadensbegrenzung von Extremereignissen (Umwelt und Lebensgrundlagen);
- erhalten der Natur als Lebensraum (Landwirtschaft)
- Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bei gestörter Zufuhr (Landwirtschaft);
- erhalten der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion für sämtliche Wälder (Forstwirtschaft);
- naturnahe Pflege und Bewirtschaftung der Wälder (Forstwirtschaft);
- sicherstellen des bestehenden Wanderwegnetzes und Bau der projektierten Wanderwege (Tourismus);
- erhalten und fördern einer intakten Hügel- und Berglandschaft sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft (Tourismus).

Wie bereits die Vielfalt der Zielsetzungen zeigt, hat die Landschaft verschiedene Funktionen gleichzeitig zu erfüllen. Sie ist natürliche Lebensgrundlage (Boden, Wasser, Luft, Landschaftsbild), Produktionsfaktor für die Land- und Forstwirtschaft, Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, Raum für Sport, Erholung und Tourismus sowie Ausdruck der Kulturgeschichte. Trotz der unterschiedlichen und zum Teil gegensätzlichen Ansprüche an den Raum steht hinter allen Zielsetzungen die Forderung nach Erhaltung und Schutz einer intakten Landschaft. Um diese Forderung langfristig erfüllen zu können, müssen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche konsequent an der Einhaltung dieser Prämisse gemessen werden und im Einklang mit der Natur und der Landschaft stehen. Nur so kann der kommenden Generation zumindest die gleiche Lebensqualität und wirtschaftliche Grundlage gewährleistet werden.

Entsprechend sind die Ansprüche an die Landschaft umfassender zu betrachten. Die natürlichen Eignungsvoraussetzungen und die schutzwürdigen Interessen sind detailliert auszuweisen und die Nutzungsprioritäten im Sinne von Interessengebieten zu bezeichnen bzw. sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungen und Schutzansprüche an den Lebensraum können folgende Leitsätze formuliert werden:

Leitsatz 3: Die hohe Qualität der Natur- und Kulturlandschaft als wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft und die Bevölkerung erhalten

Intakte Landschaft als Standortfaktor

Die Gestaltung und das Aussehen der Landschaft haben wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Verwurzelung im Kanton. Die Erhaltung der Landschaft ist zudem ein wesentlicher Faktor, um das wirtschaftliche Fortkommen langfristig zu sichern. Um sowohl die Identifikation zu stärken als auch eine gesunde wirtschaftliche Basis zu erhalten, sind die Landschaft und die Naturwerte in ihrem Bestand zu erhalten, zu fördern und zu schützen.

- Erhaltung der Vielfalt von Arten und Strukturen, Vermeidung jeder Verarmung im Naturhaushalt;
- die Schutzgebiete gemäss den eidgenössischen und kantonalen Inventaren (Naturschutzzonen, BLN-Gebiet, eidgenössische und kantonale Jagdbanngebiete, Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Landschaftsschutzgebiete) erhalten und fördern;
- ökologisch wertvolle Gebiete ausweisen und Schutzziele festlegen;
- schützenswerte Landschaftstypen definieren und räumlich bezeichnen; Schutzziele festlegen;
- Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Leitsatz 4: Der Bedeutung der Landwirtschaft Rechnung tragen, indem die geeigneten Flächen durch Schutz und nachhaltige Bewirtschaftung gesichert werden

Sicherung der Landwirtschaft

Trotz des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der Agrarsektor in Appenzell I.Rh. nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftszweig, der auch in Zukunft eine gesicherte Basis haben soll. Neben der Nahrungsmittelproduktion kommt der Landwirtschaft eine immer grössere Bedeutung bei der Pflege und Ökologisierung der Landschaft zu. Aufgrund der wirtschaftlichen und kulturellen Wichtigkeit der Landwirtschaft für den Kanton sollen die Gebiete ausserhalb der Bauzonen primär der Landwirtschaft erhalten werden. Andere Nutzungen bleiben im Rahmen der richt-

planerischen Festlegungen oder aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall möglich.

- Fruchtfolgefleichen und im Gesamtinteresse nutzbares Landwirtschaftsgebiet dauerhaft sichern;
- Massnahmen für die ökologische Aufwertung festlegen;
- die besondere Empfindlichkeit der biologischen Systeme im Berggebiet beachten.

Leitsatz 5: Der intakten Landschaft und dem gelebten Brauchtum auch als Grundlage für den bedeutenden Wirtschaftsfaktor "Tourismus" Sorge tragen

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt mit dem Alpstein, der weitgehend intakten Landschaft und dem gelebten Brauchtum über wesentliche Ressourcen für einen attraktiven und konkurrenzfähigen Tourismus. Ziel ist es, die qualitativ hochstehende Ausprägung zu erhalten, indem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bewahren und Fördern angestrebt wird. Eingriffe, welche die touristische Attraktivität schmälern, sind zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

*Qualitativ hochwertiger
Tourismus*

- Die räumlichen Bedürfnisse des Tourismus in der Landschaft erfassen und Prioritäten festlegen;
- Abbau bzw. Vermeidung von Konfliktpotential mit anderen Raumnutzungen.

Leitsatz 6: Durch vorausschauendes raumplanerisches Handeln Menschen und Sachwerte soweit als möglich vor Naturgefahren schützen

Im Sinne der Vorsorge sind für den Kanton Appenzell I.Rh. die Gefahren zu dokumentieren, zu beurteilen und allfällige Massnahmen zur Gefahrenabwehr zu formulieren. Die Zuständigkeit liegt nach Gesetz sowohl beim Wasserbau als auch beim Oberforstamt. Es ist notwendig, dass die Erarbeitung der Gefahrenkarten und die Massnahmenplanung nach einheitlichen Kriterien und koordiniert erfolgen.

Vorausschauende Gefahrenabwehr

- Bestehende Bezeichnung der Naturgefahren überprüfen;
- Bearbeitung der Naturgefahren (Ereigniskataster, Gefahrenkarten, Massnahmenplanung), gemäss Zeitplan und gestützt auf die Wasserbau- und Waldgesetzgebung, vornehmen.

4.3 Verkehr

Die Hauptziele des Entwicklungskonzeptes im Bereich "Verkehr" sind:

- Gewährleistung der Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, zentralörtlichen Einrichtungen und Erholungsgebieten;
- attraktivere öffentliche Verkehrsverbindungen nach der Stadt St. Gallen und nach Gossau (SBB-Anschluss);
- effiziente öffentliche Verkehrsverbindungen im Kanton, soweit diese notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind;
- Konzentration der Mittel für den öffentlichen Verkehr auf die Hauptlinien und die Hauptverkehrszeiten;
- vermehrte Berücksichtigung der Lebensqualität und der Verkehrssicherheit in der Verkehrsplanung.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Das Gebiet ausserhalb der Siedlungen ist im Kanton Appenzell I.Rh. durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Dies kommt u.a. im sehr hohen Anteil der ausserhalb der Bauzonen lebenden Bevölkerung zum Ausdruck. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Angesichts des weiter andauernden und sich möglicherweise noch verstärkenden Strukturwandels in der Landwirtschaft ist auch im Kanton Appenzell I.Rh. davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Wohngebäude zunehmend von Nichtlandwirten bewohnt werden. Mit der zunehmenden nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen fällt auch der Wohn- und Arbeitsort immer mehr auseinander, was tendenziell zu einem weiter zunehmenden Pendlerverkehr führt. In dünn besiedelten Gebieten kann der öffentliche Verkehr mit fixem Fahrplan und Linienverlauf nicht überall eine optimale Erschliessung bieten. Der Wohnort liegt oft nicht in der Nähe einer Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel. Der Pendlerverkehr wird in diesen Gebieten zunehmend durch den motorisierten Individualverkehr abgewickelt. Der Kanton Appenzell I.Rh. weist denn auch eine Fahrzeugdichte auf, die rund 20 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegt.¹ Die erhöhten Mobilitätsansprüche und die erwartete Zunahme der Bevölkerung lassen in Zukunft nach wie vor eine Zunahme der gesamten Fahrleistung auf den Strassen erwarten. Die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs erfordern koordinierte Massnahmen, insbesondere zwischen Verkehrs- und Siedlungspolitik zur Begrenzung der Luft- und Lärmbelastung.

Im ländlichen Raum mit seiner geringen Bevölkerungsdichte und den dezentralen Siedlungsstrukturen schneidet der Privatverkehr

¹ Postauto St. Gallen-Appenzell, PubliCar, Marktanalyse mit Hinweisen: Appenzell Innerrhoden in Zahlen 1997; Bundesamt für Statistik

bezüglich des Bedienungskomforts besser ab als der öffentliche Verkehr. Der private Strassenverkehr wird hier auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben. Der Kanton Appenzell I.Rh. bleibt deshalb auf eine funktionsfähige Infrastruktur für den Individualverkehr angewiesen.

Gemäss Entwicklungskonzept sollen neue flexible Angebote des öffentlichen Verkehrs (z.B. Ruftaxis) die grösseren Siedlungsgebiete zu Randzeiten mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar machen. Sie können auch schwach besetzte Züge und Busse ersetzen, falls sie eine wirtschaftlich vertretbare Lösung ermöglichen. In diesem Sinne hat die schweizerische Post, Postauto Regionalzentrum St. Gallen-Appenzell, seit November 2000 einen Probetrieb eines Rufbussystems (PubliCar) eingeführt. Neben diesem konkreten Angebot der Post sind auch weitere alternative Angebote denkbar wie z.B. ein konventioneller Taxibetrieb, private Personentransporte etc.

Flexible Angebote des öffentlichen Verkehrs

Grundsätzlich ist es zu unterstützen, wenn das Angebot an öffentlichem Verkehr erhöht werden kann. Es ist jedoch wichtig, die Zielgruppen richtig zu erfassen. Inwieweit der Modalsplit mit dem Rufbussystem verändert werden kann, wird die Auswertung des Probetriebs zeigen. PubliCar zielt auf jene Bevölkerungskreise, die ihre Fahrten planen können, wie zum Beispiel ältere Menschen, kleinere Ausflugsgruppen (5 bis 7 Personen) etc. Unter diesem Aspekt ist dieses Konzept eine Ergänzung der Grundversorgung durch den öffentlichen Verkehr und ist daher zu unterstützen. Nicht in grossem Umfang erfasst werden jedoch die täglichen Arbeitspendler und der Freizeitverkehr. Diesbezüglich ist seitens der Raumplanung eine Siedlungsstruktur zu unterstützen, die auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet ist.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Überlegungen können folgende Leitsätze formuliert werden:

Leitsatz 7: Der Bedeutung des motorisierten Individualverkehrs für die traditionelle Streusiedlungsstruktur angemessen Rechnung tragen

Aufgrund der traditionellen Siedlungsstruktur der Streubauweise wird der private Strassenverkehr auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben, weshalb das Strassennetz im bisherigen Umfang zu erhalten und zeitgemäss zu erneuern ist. Dabei steht die Wahrung und die Förderung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.

Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur

- Bei Korrekturen und bei der Erneuerung des Strassennetzes sind neben den Bedürfnissen des motorisierten Individualverkehrs auch die Anliegen der übrigen Verkehrsteilnehmer

(Radfahrer, Fussgänger, strassengebundener öffentlicher Verkehr) sowie die Interessen des Umweltschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Leitsatz 8: Als Ergänzung zum motorisierten Individualverkehr das heutige Angebot des öffentlichen Verkehrs erhalten und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr überprüfen und verbessern

Wahrung des ÖV-Angebotes und Förderung des Langsamverkehrs

Es wird immer Teile der Bevölkerung geben, die nicht über ein Privatfahrzeug verfügen oder nicht selber fahren können; diesem Bevölkerungsteil ist eine angemessene Mobilität zu ermöglichen. Die Verkehrsplanung ist vom schwächsten Verkehrsteilnehmer her aufzubauen. Eine zielgerichtete und konsequente Förderung des Fussgänger- und Fahrradverkehrs führt zum vermehrten Ersatz von kürzeren Autofahrten.

- Ziel ist ein gutes Angebot. Deshalb sind neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten mit fixem Fahrplan auch alternative Verkehrsmittel wie Rufbus-Systeme, Sammeltaxis und Schulbusse in die Planung einzubeziehen, die gerade nicht über fixe Fahrzeiten verfügen.
- Der Bestand des vorhandenen Liniennetzes soll gewahrt werden.
- Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen etc. sind soweit als möglich und zweckmässig bedarfsgerecht mit direkten Rad- und Fusswegen gut zu erschliessen und mit gedeckten Veloabstellplätzen auszustatten.
- Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen (separate Rad- und Gehwege, Radstreifen, kombinierte Benützung von Trottoirs für Fussgänger und Radfahrer).

Leitsatz 9: Den Anschluss an die übergeordneten Verkehrsnetze unterstützen und sicherstellen

Sicherstellung der übergeordneten Verkehrsanbindung

Der Kanton Appenzell I.Rh. liegt an keiner SBB-Linie, so dass der Übergang auf das überregionale Bahnnetz ausserhalb des Kantons erfolgt. Der internationale Anschluss nach Deutschland und Österreich erfolgt in St. Gallen. Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt die Anstrengungen zur Verbesserung der Anschlüsse der Ostschweizer Kantone.

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über keine Nationalstrassen. Die Anbindung ans Autobahnnetz erfolgt ausserkantonale. Die Zubringer des Kantons befinden sich auf den gut ausgebauten Hauptverkehrsachsen. Probleme er-

geben sich vor allem ausserkantonal beim Stadtnetz St. Gallen und im Verkehrsraum Herisau.

- Der Einbezug des Kantons Appenzell I.Rh. und die Koordination unter den Ostschweizer Kantonen ist sicherzustellen.
- Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich für einen Ausbau des Intercity- und Schnellzugangebotes in der Ostschweiz ein.
- Der Kanton Appenzell I.Rh. hat ein grosses Interesse an einem guten und direkten Zubringer zur Autobahn A1. Aufgrund des Ausbauvorhabens des Kantons Appenzell A.Rh. im Verkehrsraum Herisau ist es folgerichtig und von kantonalem Interesse, die Strecke Kantonsgrenze AR – Enggenhütten – Appenzell (Au-Kreuzung) als Zubringer zur Autobahn in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und beim Bund die Klassierung als Nationalstrasse zu beantragen.
- Der Kanton Appenzell I.Rh. deponiert seine Interessen bei den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh.

4.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Bodenschutz

In Bezug auf Luftreinhaltung, Lärm- und Bodenschutz sind gemäss Entwicklungskonzept folgende Hauptziele anzustreben:

- Vollzug Massnahmenplan Luftreinhaltung;
- Vollzug Lärmschutzkataster;
- Beeinflussung der Verkehrsentwicklung mit Massnahmen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz;
- Erfüllung gesetzlich vorgegebener qualitativer und quantitativer Ziele betreffend Luftqualität und Lärm.
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Bautätigkeit der letzten Jahrzehnte und die damit verbundene Ausdehnung des Siedlungsgebietes in die Fläche ziehen einen erhöhten Energiebedarf nach sich (Verkehrszunahme, Heizbedarf). Der wachsende Individualverkehr verursacht zunehmend Probleme. Die Folge ist unter anderem eine stärkere Belastung mit Luftschadstoffen. Gemäss Bericht zum Massnahmenplan Luftreinhaltung werden die Grenzwerte für Ozon (O₃) grossräumig und für Stickstoffdioxid (NO₂) lokal überschritten. An den am stärksten frequentierten Strassenabschnitten besteht die Gefahr, dass sich die Lage bezüglich der Grenzwerte weiter zuspitzt. Die weitere Entwicklung der Luftbelastung ist einerseits abhängig vom Realisierungsgrad des Massnahmenplanes Luftreinhaltung, andererseits von der weiteren Siedlungsentwicklung (innere Verdichtung contra weitere Ausdehnung ins Grüne). Wichtig für die Abnahme der Luftbelastung ist jedoch die technische Entwicklung der Verbrennungsmotoren und Feuerungsanlagen.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Der Lärmbelastungskataster für Strassenverkehrs- und Schiesslärm liegt als Grundlage vor. Die aufgrund der festgestellten Lärmbelastungen zu ergreifenden Massnahmen (Lärmsanierungen) betreffen die Richtplanung nur am Rande. Jedoch soll das Siedlungsgebiet insbesondere im Bereich von Schiessanlagen nicht weiter ausgedehnt werden.

Das Ausmass der Luft- und Lärmbelastung wird in wesentlichem Mass vom Ausmass des motorisierten Verkehrs bestimmt. Das für den Kanton typische Streusiedlungsgebiet (ausserhalb Bauzonen) kann mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht attraktiv und wirtschaftlich erschlossen werden. Hier wird das Schwergewicht weiterhin beim motorisierten Individualverkehr liegen. Diese Siedlungsform soll zwar im Rahmen der bundesrechtlich gegebenen Rahmenbedingungen erhalten, aber nicht weiter verstärkt werden. Die weitere bauliche Entwicklung soll auf die heute bereits gut ausgestatteten und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossenen Siedlungen ausgerichtet werden. Damit wird auch den Zielen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes am besten entsprochen.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Reduktion des Schadstoffeintrags in den Boden, soweit dessen Ursache ebenfalls beim motorisierten Verkehr liegt. Die Belastung des Bodens durch die Landwirtschaft ist dagegen nicht mit raumplanerischen Mitteln, sondern durch angepasste Bewirtschaftung zu reduzieren (insbesondere durch einen dem Nährstoffbedarf entsprechenden Düngereintrag).

4.5 Militär (übrige Raumnutzungen)

Im Bereich "Militär" setzt das Entwicklungskonzept folgendes Hauptziel:

- Sicherstellen der nötigen Infrastruktur für Truppenbelegungen.

Für den Teilbereich "Militär" führt der *Massnahmenplan* des Entwicklungskonzeptes u.a. die laufende bauliche Überprüfung und die attraktive Gestaltung der Truppenlager, die Raumbekleidungs- und Raumbekleidungs-koordination unter Berücksichtigung der Land- und Alpwirtschaft, des Tourismus und des Naturschutzes sowie die vertragliche Regelung über die Benützung der Schiessplätze auf.

Die Truppenbelegungen und die Anzahl Hilfsschiessplätze haben sich seit der Umstrukturierung der Armee (Armee 95) deutlich verringert. Sie werden aufgrund der laufenden Armee reform XXI voraussichtlich weiter abnehmen. Bei denjenigen Hilfsschiessplätzen, wo keine oder nur ungenügende vertragliche Regelungen existieren, besteht hinsichtlich der Koordination der betroffenen Interessen nach wie vor ein Handlungsbedarf

Allgemeine Rahmenbedingungen

Anpassung an die Nutzungsansprüche

Diejenigen Hilfsschiessplätze, die aufgrund der Armee XXI noch weiterhin benutzt werden, sind hinsichtlich neuer Nutzungsansprüche und Konflikte zu überprüfen.

4.6 Versorgung, Entsorgung

4.6.1 Wasserversorgung und Gewässerschutz

Im Bereich „Wasserversorgung und Gewässerschutz“ wurden im Entwicklungskonzept folgende Hauptziele formuliert:

- Jeder Haushalt verfügt über einwandfreies Trinkwasser (Wasserversorgung);
- Schutz der genutzten und für eine künftige Nutzung geeigneten Quell- und Grundwasservorkommen.

Der lebensnotwendigen Ressource Wasser soll Sorge getragen und die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden.

Aufgrund dieser generellen Überlegungen wird für die öffentlichen Wasserversorgungen folgender Leitsatz für die anzustrebende Entwicklung im Bereich Wasserversorgung und Gewässerschutz formuliert:

Leitsatz 10: Ausreichende Versorgung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser sicherstellen

Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser wird gewährleistet, indem der Ressource Wasser über alle Bereiche Sorge getragen wird. Der Kanton schützt in Zusammenarbeit mit den Fassungsgeigentümern die Quell- und Grundwasservorkommen.

*Der Ressource "Wasser"
Sorge tragen*

Durch den technischen Verbund und die Zusammenarbeit der Wasserversorgungen werden Sicherheit und Effizienz der Wasserversorgung gewährleistet.

4.6.2 Energieversorgung

Die Hauptziele des Entwicklungskonzeptes zur Energieversorgung lauten:

- Umweltverträgliche Energieversorgung;
- sparsamer Energieverbrauch;
- den lokalen Handlungsspielraum (Private, Bezirk, Zweckverband) ausbauen mit dem Zweck, eine umweltverträgliche Energieversorgung, einen sparsamen Energieverbrauch und den Ausbau einer dezentralen Versorgung mit alternativen und erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Ziele müssen in erster Linie im Rahmen der Energiepolitik realisiert werden. Im Rahmen der Raumplanung können sie nament-

lich durch eine konzentrierte bauliche Entwicklung im Sinne von Leitsatz 1 unterstützt werden.

4.6.3 *Kiesversorgung*

Die Versorgung mit Kies wird in der Abbau- und Deponieplanung behandelt. Dabei wurden folgende Ziele gesetzt:

- Sicherstellung der Kiesversorgung im Sinne einer möglichst weit gehenden Versorgungsautonomie;
- Minimierung der Eingriffe und Umweltbelastungen in Natur-, Landschafts- und Siedlungsräumen;
- Koordination von Abbau- und Deponievorhaben;
- wettbewerbspolitische Neutralität.

Im Rahmen der Abbau- und Deponieplanung sind unter Beachtung dieser Zielsetzungen Abbaustandorte festgelegt und Grundsätze für die Bewilligungsverfahren aufgestellt worden. Der Grosse Rat hat die entsprechende Teilrevision des Richtplanes am 29. November 1999 genehmigt. Die Festlegungen der Teilrevision 1999 werden in die vorliegende Gesamtüberarbeitung des Richtplanes übernommen.

4.6.4 *Kommunikation*

Zum Bereich Kommunikation setzt das Entwicklungskonzept folgendes Hauptziel:

- Moderne Infrastruktur für den Empfang elektronischer Medien und für die elektronische Datenübertragung zu tragbaren Kosten.

*Effiziente und effektive
Kommunikation sicherstellen*

An einer effizienten und effektiven Versorgung des Kantons mit Kommunikationsnetzen besteht ein kantonales Interesse, um die wirtschaftliche Attraktivität zu sichern und zu erhöhen. Durch die Marktöffnung im Bereich Telekommunikation haben diesbezüglich die privaten Netzbetreiber einen Versorgungsauftrag zu erfüllen, wobei der Bund die Rahmenbedingungen definiert und namentlich über Konzessionsauflagen durchsetzt. Der für die Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderliche Ausbau der Mobilfunknetze stösst jedoch zunehmend auf Widerstände. Befürchtet werden gesundheitliche Schädigungen im Bereich von Antennen wie auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Deshalb soll die Zahl der Anlagen möglichst klein gehalten werden und ist eine optimale Einpassung der Antennen in Landschaft und Ortsbilder anzustreben. Diesem Ziel dient die vom Bau- und Umweltdepartement mit den Betreibern von Mobilfunknetzen abgeschlossene Vereinbarung.

Vor diesem Hintergrund ist folgender Leitsatz zu formulieren:

Leitsatz 11: Das Kantonsgebiet wird von allen Telekommunikationsnetzen optimal abgedeckt, wobei die dafür erforderlichen Anlagen unter den Netzbetreibern so weit als möglich koordiniert und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abgestimmt werden.

Bei der Umsetzung des Leitsatzes sind sowohl der Kanton wie auch die Baubewilligungsbehörden der Bezirke und der Feuerschaugemeinde angesprochen.

4.6.5 *Abwasserentsorgung*

Das Entwicklungskonzept behandelt den Bereich Abwasserentsorgung zusammen mit der Abfallbewirtschaftung und setzt folgendes Hauptziel:

- Sicherstellung einer umweltgerechten, dem Stand der Technik entsprechenden Abwasserbehandlung und Abfallbewirtschaftung.

Diese Zielsetzung wird durch die laufende Anpassung der Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik umgesetzt .

4.6.6 *Abfallbewirtschaftung*

Es kann grundsätzlich auf die im Entwicklungskonzept für die Bereiche Abwasserentsorgung und Abfallbehandlung formulierte Zielsetzung verwiesen werden. In Bezug auf die Abfallentsorgung in Deponien setzt die Abbau- und Deponieplanung analoge Zielsetzungen wie für die vorne behandelte Kiesversorgung:

- Sicherstellung des Deponieraumbedarfs für Inertstoffe und (nicht verwertbares) Aushubmaterial im Sinne einer möglichst weit gehenden Entsorgungsautonomie;
- Minimierung der Eingriffe und Umweltbelastungen in Natur-, Landschafts- und Siedlungsräumen;
- Koordination von Abbau- und Deponievorhaben;
- wettbewerbsspolitische Neutralität;
- Koordination mit der Abfall- und Deponieplanung St.Gallen-Rorschach-Appenzell.

Diese Zielsetzungen sind mit der Teilrevision 1999 richtplanerisch umgesetzt worden. Deren Festlegungen werden in die vorliegende Gesamtüberarbeitung des Richtplanes übernommen.

Die Abfallbewirtschaftung soll nicht nur umweltgerecht , sondern auch wirtschaftlich erfolgen. Dem trägt folgender Leitsatz Rechnung:

Leitsatz 12: Die kantonale Abfallbewirtschaftung strebt Entsorgungsautonomie an, wo dies aus der Sicht der Umweltbelastung und der Wirtschaftlichkeit sinnvoll ist und pflegt daneben die überregionale Zusammenarbeit.

Wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung

Autonomie wird angestrebt in Bereichen, wo die lokale Verwertung und Entsorgung sowohl Vorteile bezüglich Umweltbelastung bringt als auch wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere für organische Abfälle und im Bereich der Deponien für Inertstoffe und Aushubmaterial. Überregionale Zusammenarbeit existiert namentlich für die brennbaren und die auf Reaktordeponien zu entsorgenden Abfälle.

5. Objektblätter

5.1 Einleitung

Zentraler Gegenstand der nachfolgenden Objektblätter, welche einen integrierenden Bestandteil des behördenverbindlichen Richtplanberichtes darstellen, sind die Richtplanbeschlüsse. Diese bestehen in richtungsweisenden Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen (vgl. vorne Kap. 0). Mit den Objektblättern soll der Einsatz des Richtplanes als Führungsinstrument sowie die Richtplanbewirtschaftung erleichtert werden. Sie richten sich an die jeweils aufgeführten federführenden sowie weiteren beteiligten Stellen und stellen konkrete Handlungsanweisungen dar.

Die Objektblätter sind – gegliedert nach den einzelnen Bereichen – jeweils durchgehend nummeriert.

5.2 Realisierung der einzelnen Vorhaben

In den einzelnen Objektblättern werden unter dem Titel "Zuständigkeit, Verfahren, Realisierung" die federführenden Behörden und Ämter sowie die weiteren beteiligten Stellen und Organisationen aufgeführt. Diese sind angehalten, die einzelnen Vorhaben und Handlungsanweisungen im Sinne des Realisierungsprogrammes zeitgerecht umzusetzen und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen ihrer Finanz- und Budgetplanung zu berücksichtigen. Bezüglich der zeitlichen Realisierung werden folgende Vorgaben gemacht:

- Langfristig (mehr als 5 Jahre)
- Laufende Aufgabe
- Kurzfristig (innert 2 Jahren)
- Mittelfristig (innert 5 Jahren)

5.3 Inhaltsverzeichnis Objektblätter

Siedlung			Seite
S.1	Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung	Ganzer Kanton	23
S.2	Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	Ganzer Kanton	25
S.3	Gewerbe-Industriezone Oberegg	Oberegg	27
S.4	Standortkonzept für Sportanlagen	Innerer Landesteil	29
S.5	Überprüfen des Inventars schützenswerter Kulturobjekte	Ganzer Kanton	31
S.6	Schutz von Kulturobjekten	Alle Bezirke	33
S.7	Gebiete mit traditioneller Streubauweise	Ganzer Kanton	35
S.8	Weilergebiete (Kleinsiedlungen)	Bezirk Oberegg	37
Natur und Landschaft			
L.1	Sicherung von neuen, beschränkt nutzbaren Fruchtfolgeflächen (FFF)	Ganzer Kanton	39
L.2	Landwirtschaft mit besonderer Nutzung	Ganzer Kanton	41
L.3	Waldfunktionenplanung	Ganzer Kanton	43
L.4	Waldreservate	Ganzer Kanton	45
L.5	Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert	Ganzer Kanton	47
L.6	Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete	Ganzer Kanton	49
L.7	Anpassen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz	Kanton	51
L.8	Lebensraumverbund	Ganzer Kanton	53
L.9	Geotope von kantonaler Bedeutung	Ganzer Kanton	55
L.10	Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzone	Kanton	57
L.11	Erlass der Landschaftsschutzzone	Ganzer Kanton	59
L.12	Naturgefahren	Ganzer Kanton	61
L.13	Tourismus und Freizeit	Ganzer Kanton	63
L.14	Golfplatz Gonten	Bezirk Gonten	65
L.15	Start- und Landepunkte für Gleitschirmflieger und Deltasegler	Ganzer Kanton	67
L.16	Mountainbike-Streckennetz	Ganzer Kanton	69

Verkehr

V.1	Strategien zum Verkehr	Ganzer Kanton	71
V.2	Bahn- und Busnetz	Ganzer Kanton	73
V.3	Anbindung ans übergeordnete Schienennetz	Kanton	75
V.4	Anbindung ans Nationalstrassennetz	Kanton	77
V.5	Strassennetz	Kanton	79
V.6	Trassensicherung für Ortsumfahrung	Feuerschaugemeinde	81
V.7	Langsamverkehr	Kanton, Bezirke	83
V.8	Strassenbauvorhaben	Kanton	85

Boden, Luft und Lärm

U.1	Raumplanerische Massnahmen im Bereich Luft und Lärm	Ganzer Kanton	87
-----	---	---------------	----

Militär

Ü.1	Hilfsschiessplätze: Abstimmung der Nutzungs- und Schutzbedürfnisse	Kanton, Bezirke	89
-----	--	-----------------	----

Ver- / Entsorgung

VE.1	Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse	Ganzer Kanton	91
VE.2	Trinkwasserversorgung in Notzeiten sicherstellen	Ganzer Kanton	93
VE.3	Bezeichnen der Zuströmbereiche	Ganzer Kanton	95
VE.4	Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen	Ganzer Kanton	97
VE.5	Abbau- und Deponieplanung	Ganzer Kanton	99
VE.6	Verfahren für bestehende Materialabbaustellen und Depo- nien	Ganzer Kanton	101
VE.7	Rahmenbedingungen für Abfallanlagen	Ganzer Kanton	103
VE.8	Altlastenkataster	Ganzer Kanton	105

Rahmenbedingungen für die Siedlungs- entwicklung	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt die aus übergeordneter Sicht bei den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen zu beachtenden Rahmenbedingungen fest.

AUSGANGSLAGE

Die aktuellen Richt- und Zonenpläne der Bezirke stammen aus der ersten Hälfte der 90er-Jahre. Die Kapazität der rechtskräftigen Bauzonen ist, gemessen an dem im Entwicklungskonzept gesetzten Bevölkerungsziel, an sich ausreichend. Aus dieser Sicht besteht kein Bedarf zum Bezeichnen zusätzlicher Bauzonen. Teilweise ungenügend ist allerdings die Erhältlichkeit von Bauland.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegungen:

Die weitere Entwicklung im Bereich Siedlung orientiert sich an folgenden Leitsätzen:

1. Ausschöpfen der vorhandenen Bauzonen:
Zum Erreichen des Bevölkerungszieles gemäss Entwicklungskonzept werden in erster Priorität die Reserven im weitgehend überbauten Gebiet und in den unüberbauten Bauzonen ausgeschöpft.
2. Attraktive Gestaltung der Siedlungen:
Im Rahmen der Ortsplanungen wird auf eine vielfältige Nutzungsstruktur, d.h. auf die Durchmischung einander nicht störender Nutzungen, geachtet. Schützenswerte, historisch und/oder für die lokale Identität bedeutsame Ortsbilder und Einzelobjekte werden erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Mit planerischen und anderen geeigneten Massnahmen wird eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf das bestehende Baugebiet sichergestellt. Die für die Ortsplanungen zuständigen Behörden setzen dabei v.a. das Instrument der Baulanderschliessung mit Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundeigentümer ein. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten betreiben Kanton und Bezirke eine aktive Bodenpolitik.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Voraussetzung für die Einzonung neuer Baugebiete ist ein Bedarfsnachweis, d.h. der Nachweis, dass die bestehenden Bauzonen derselben Nutzungsart weitgehend überbaut sind oder dass Gebiete in der Bauzone auf lange Sicht nicht erhältlich sind. Ausgenommen sind "Arrondierungen" bestehender, weitgehend überbauter Baugebiete, wenn sie raumplanerisch sinnvoll sind. Bei Neueinzonungen, die wegen fehlender Erhältlichkeit erforderlich sind,

ist grundsätzlich eine flächengleiche Kompensation vorzunehmen (Zuweisung zu einer Nicht-Bauzone). Zudem sind bereits gut erschlossene (insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln) Gebiete zu bevorzugen. Bauzonen dürfen nicht ausserhalb der Siedlungsbegrenzungslinien bzw. Siedlungstrenngürtel ausgeschieden werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die als Folge des Strukturwandels frei werdenden landwirtschaftlichen Wohngebäude werden im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben für das Bewohnen durch nichtlandwirtschaftliche Bevölkerungskreise umgenutzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Planungs- und Baubewilligungsbehörden messen einer attraktiven Gestaltung der Siedlungen im Rahmen ihrer Tätigkeit hohe Priorität zu. Beim Bauen in Neubaugebieten wird dies insbesondere über das Instrument des Quartierplanes verwirklicht. Beim Bauen im bereits weitgehend überbauten Gebiet werden die Rücksichtnahme auf historische Bausubstanz und die Einpassung in bestehende Strukturen verlangt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke
Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement
Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren, Baulanderschliessung sowie Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.1, S 2.2, S 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 1 und 2

Weitere Hinweise: -

Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S.2
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Für Arbeitsplätze in Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben ist ein auf die angestrebte räumliche Entwicklung angepasstes Angebot an Bauland sicher zu stellen.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton strebt gemäss Entwicklungskonzept ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen an. Die Zahl der Arbeitsplätze soll deshalb stärker zunehmen als jene der Wohnbevölkerung. Gemessen an dem daraus abgeleiteten Bedarf sind die Reserven in den für Arbeitsplatznutzungen geeigneten Zonen eher knapp. Diese Feststellung gilt nicht für die Bezirke Schlatt-Haslen und Gonten, wo die Reserven in der Gewerbe-Industriezone ausreichend sind. In der Feuerschaugemeinde Appenzell bzw. in den zum Feuerschaulkreis gehörenden Bezirken sind zwar ebenfalls noch unüberbaute Reserven vorhanden. Insbesondere im Gebiet der Feuerschaugemeinde, d.h. im Dorf Appenzell, kann derzeit aber vorhandenen Interessenten kein geeignetes Bauland angeboten werden, weil die Erhältlichkeit nicht gegeben ist.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft:

Die zuständigen Behörden stellen ein ausreichendes Angebot an Bauland für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sicher.

Abstimmungsanweisung:

- Die für die Ortsplanung zuständigen Behörden ergreifen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsdepartement die erforderlichen Massnahmen, um jederzeit ein ausreichendes Angebot an attraktivem, erschlossenem Bauland für Gewerbe- und Industrienutzungen anbieten zu können (Baulanderschliessung mit Überwälzung der Erschliessungskosten, vorsorglicher Landerwerb, Einzonen geeigneter und erhaltlicher Flächen). Handlungsbedarf besteht vor allem im Gebiet der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde, Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Wirtschaftsdepartement (Wirtschaftsförderung)

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Kurzfristig / laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S S.1.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise: -

Gewerbe-Industriezone Oberegg	SIEDLUNG
	Oberegg
	Nr. S.3
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Umfang der Bauzonen soll auf den mutmasslichen Bedarf von 15 Jahren ausgerichtet werden. Im Bezirk Oberegg besteht die Gefahr, dass die letzte grössere Reserve in der Gewerbe-Industriezone aufgegeben werden muss.

AUSGANGSLAGE

Bei der einzigen grösseren Reserve in der Gewerbe-Industriezone (Gebiet Rutlenriet) wird wegen des Baugrundes die Überbaubarkeit mit grösseren Gewerbe- oder Industriebauten in Frage gestellt. Zudem ist das ebene Gelände auch für die Erstellung eines Rasenspielfeldes in Abklärung. Falls das Rutlenriet als Sportfeld genutzt werden muss, ist Ersatz zu schaffen, um auch im Bezirk Oberegg ein ausreichendes Angebot an Bauland für Gewerbe- und Industriebetriebe sicherzustellen. Als möglichen Ersatz für die Zone im Rutlenriet sieht der Bezirk das Gebiet Laderndweid vor. Dieses Gebiet muss auch in Betracht gezogen werden für allfällige Industriebauten, für welche der Baugrund im Rutlenriet nicht geeignet ist.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Der Bezirk belässt das Gebiet Rutlenriet vorerst in der Gewerbe-Industriezone. Bei Bedarf leitet er für das Gebiet Laderndweid das Umzonungsverfahren von der Landwirtschafts- in die Gewerbe-Industriezone ein. Sofern das Rasensportfeld nicht im Rutlenriet realisiert wird, prüft der Bezirk bei der nächsten Revision des Bezirksrichtplanes eine Zuweisung dieses Gebietes zum Richtplangebiet.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirk

Weitere beteiligte Stellen:

Schulgemeinde (betr. Sportfeld), Bau- und Umweltdepartement, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Richt- und Zonenplanverfahren gemäss Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.3.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise:

Die Zuweisung des Gebietes Rutlenriet zur Gewerbe-Industriezone erfolgte im Rahmen der letzten Zonenplanrevision aufgrund eines geologischen Gutachtens, in welchem das Gebiet für gewerbliche industrielle Bauten grundsätzlich als geeignet bezeichnet wurde.

Standortkonzept für Sportanlagen	SIEDLUNG
	Innerer Landesteil
	Nr. S.4
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Im Richtplan werden Standorte für Anlagen und Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung sichergestellt.

AUSGANGSLAGE

Gestützt auf das Sportanlagenkonzept des Erziehungsdepartementes hat die Ständekommission bezüglich der Standorte von Sportanlagen im inneren Landesteil und weiterer Planungsschritte Grundsatzentscheide gefällt. Für den Standort Wühre liegt zudem bereits ein Projekt als Basis für die Kreditentscheide vor. Demnach sind vorgesehen:

- *Standort Wühre:* Rasenspielfelder für Fussball, Allwetterplatz mit Kunstrasenspielfeld für Fussball, Leichtathletik-Aussenanlagen für den Schulsport, 400 m Rundbahn.
- *Standort Nanisau:* Reithalle und Erweiterung Sandplatz für Reiten, Kleinkaliberschiesanlage, vier Beach-Volleyballfelder, Clubhaus, Rasenspielfeld für Fussball (60x100m).

Für den Standort Nanisau besteht noch kein definitives Projekt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Standorte Wühre und Nanisau werden im kantonalen Richtplan als Standorte für überörtliche Sportanlagen festgesetzt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Bei der Detailprojektierung der Sportanlagen Wühre sind alle berührten Interessen zu berücksichtigen, insbesondere der verkehrsmässigen Erschliessung. Die Feuerschaugemeinde Appenzell schafft in Koordination mit der Schulgemeinde Appenzell die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der Sportanlagen. Gestützt auf das definitive Projekt wird der Kostenteiler festgelegt (Kanton/Schulgemeinde/Bezirke).

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Die Interessengemeinschaft Nanisau erarbeitet für die Sportanlagen am Standort Nanisau ein definitives Projekt inkl. Finanzierungskonzept. Dabei sind die berührten Interessen zu berücksichtigen (Erschliessung, Schutz vor Naturgefahren, Schutz des Gewässers, Einpassung der Anlagen in die Landschaft usw.). Der Bezirk Schwende schafft die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung der Anlagen. Der Kanton entscheidet über die Abtretung des Bodens im Baurecht, sobald das definitive Projekt sowie ein Finanzierungsnachweis vorliegen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Schulgemeinde Appenzell (Standort Wühre)
IG Nanisau (Standort Nanisau)

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Erziehungsdepartement,
Bau- und Umweltdepartement, Feuerschaugemeinde Appenzell, Bezirk Schwende, übrige Bezirke, Sportvereine

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Standort Wühre: Kurzfristig; Standort Nanisau: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.3.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 2

Weitere Hinweise:

Vgl. auch: Sportanlagenkonzept vom 14. Juni 2000 des Erziehungsdepartementes

Überprüfen des Inventars schützenswerter Kulturobjekte	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 5
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Grundlagen sicher für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich des Schutzes von Kulturobjekten.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten ist gemäss Natur- und Heimatschutzverordnung Aufgabe der Bezirke. 1992 hat der Kanton als Grundlage für die von den Bezirken zu erstellenden Schutzregister ein Inventar schützenswerter Kulturobjekte erstellt. Darunter sind neben sakralen Bauten, welche einen Schwerpunkt des Inventars darstellen, auch Bürgerhäuser und Bauernhäuser aufgeführt. Das Schwergewicht liegt jedoch bei den kirchlichen Bauten. Insbesondere in Bezug auf profane Bauten sollte das Inventar auf Vollständigkeit hin überprüft werden. Im Inventar von 1992 noch nicht erfasst sind ausserdem die archäologische Fundstellen (Ausnahme: Ruine Hochaltsätten, Oberegg). Solche sind im Grenzgebiet zum Kanton St. Gallen bekannt (Bezirk Rüte / Gemeinde Sennwald, Bezirk Oberegg / Gemeinde Altstätten).

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Der Kanton überprüft das Inventar über schützenswerte Kulturobjekte, insbesondere mit Blick auf schützenswerte profane Bauten (Bürgerhäuser, Bauernhäuser) sowie in Bezug auf archäologische Fundstellen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung: Bau- und Umweltdepartement **Weitere beteiligte Stellen:** Denkmalpflegekommission, Heimatschutzkommission

Massgebliche Verfahren: –

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise: -

Schutz von Kulturobjekten	SIEDLUNG
	Alle Bezirke
	Nr. S.6
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags bezüglich Ortsbild- und Kulturobjektschutz.

AUSGANGSLAGE

Der Schutz von Kulturobjekten (Baudenkmälern) ist gemäss Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (GS 481) eine von den Bezirken bzw. der Feuerschaugemeinde Appenzell zu erfüllende Aufgabe. Der Kanton hat als Grundlage ein Inventar erarbeitet und den Bezirken zur Verfügung gestellt, welches er insbesondere in Bezug auf den Schutz von profanen Bauten überprüfen will (vgl. Objektblatt S.5). Der Schutz von Kulturobjekten ist in den einzelnen Bezirken bisher sehr unterschiedlich umgesetzt worden. Im Bezirk Gonten liegt zwar ein Inventar der sakralen Kulturobjekte vor, ist jedoch nicht in Rechtskraft. In den Bezirken Appenzell, Schwende und Rüte besteht zwar ein rechtskräftiger Schutz für die Sakralbauten, nicht jedoch für Profanbauten.

Noch nicht erfasst worden sind archäologische Fundstellen (Ausnahme: Ruine Hochaltätten, Oberegg).

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Bezirke überprüfen und ergänzen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Kulturobjekten. Dabei berücksichtigen sie das vom Kanton erarbeitete und überprüfte Inventar.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Der Bezirk Gonten vollzieht im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung die Natur- und Heimatschutzverordnung hinsichtlich des Schutzes von Kulturobjekten.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Bau- und Umweltdepartement, Kulturamt

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise:

Gemäss Art. 30 und 34 der Natur- und Heimatschutzverordnung sind die Schutzregister der geschützten Objekte im Verfahren nach Art. 30 des Baugesetzes (Zonenplanverfahren) zu erlassen und in den Zonenplan oder ggf. einen besonderen Ortsbildschutzplan aufzunehmen.

Gebiete mit traditioneller Streubauweise	SIEDLUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. S. 7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 39 Raumplanungsverordnung (RPV) die Gebiete mit traditioneller Streubauweise fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat das Gebiet mit traditioneller Streubauweise räumlich festgelegt. Als solches gilt das ganzjährig besiedelte Gebiet ausserhalb der Bauzonen. Damit ist die richtplanerische Voraussetzung für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV bzw. von Art. 65a der Verordnung zum Baugesetz (BauV) erfüllt. Nach Art. 65a BauV kann bei Bauernhäusern mit angebautem Ökonomieteil die Erweiterung der Wohnfläche innerhalb des vorhandenen Bauvolumens um max. 100 m² als standortgebunden bewilligt werden. Die im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen sind vorbehalten. Von der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit, auch Erweiterungen für Zwecke des örtlichen Kleingewerbes als standortgebunden zu bewilligen, wollte und will der Kanton keinen Gebrauch machen.

Im Rahmen der anstehenden Revision des Baugesetzes bzw. der zugehörigen Verordnung wird geprüft, die Anwendbarkeit von Art. 65a BauV auf alle bestehende Gebäude mit Wohnungen im Streusiedlungsgebiet auszudehnen, d.h. die Beschränkung auf Bauernhäuser mit angebautem Ökonomieteil fallen zu lassen. Zudem sollen die im kantonalen Recht bisher nicht vollständig zitierten bundesrechtlichen Voraussetzungen (Art. 39 Abs. 3 RPV) in die kantonale BauV übernommen werden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will die traditionelle Streusiedlungsstruktur erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton wendet für das im Richtplan bezeichnete Gebiet die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a sowie in Art. 65a vorgesehenen Bestimmungen für Streusiedlungsgebiete an.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Im Rahmen der anstehenden Revision der Bauverordnung wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs von Art. 65a auf *alle* Gebäude mit Wohnungen im Streusiedlungsgebiet geprüft.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Standeskommission, Grosser Rat (Revision BauV)

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren, Gesetzgebung**Realisierung:** Laufende Aufgabe / kurzfristig (Revision BauV)**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. S 2.2.3**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 1**Weitere Hinweise:** -

Weilergebiete (Kleinsiedlungen)	SIEDLUNG
	Bezirk Oberegg
	Nr. S.8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan legt als Grundlage für die Anwendung von Art. 33 Raumplanungsverordnung (RPV) die Weilergebiete fest.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung von 1997 hat der Grosse Rat im Bezirk Oberegg Weilergebiete bezeichnet. Der Bezirk Oberegg hat gestützt darauf im Nutzungsplanverfahren Weilerzonen nach Art. 22a Baugesetz ausgeschieden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton will im Bezirk Oberegg die traditionellen Weiler erhalten und schafft die entsprechenden richtplanerischen Voraussetzungen.

Abstimmungsanweisungen:

Im Richtplan werden folgende Weilergebiete bezeichnet (alle im Bezirk Oberegg): Büriswilen (Nord und Süd), Sulzbach-Eschenmoss, Schwellmühle, Eugst, Mitlehn.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirk

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. S 2.2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 1

Weitere Hinweise: -

Sicherung von neuen, beschränkt nutzbaren Fruchtfolgeflächen (FFF) Unterschreitung des Mindestbedarfs	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton hat den vom Bund im Rahmen des Sachplanes Fruchtfolgeflächen für den Kanton Appenzell I.Rh. festgelegten Mindestwert an FFF dauernd zu sichern und zu erhalten (Art. 20 RPV; Entwicklungskonzept AI).

AUSGANGSLAGE

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes weist für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Mindestfläche von 330 ha aus (Nettowert). Mit der Entlassung des Spitalgutes in der Feuerschaugemeinde (5 ha) aus der Fruchtfolgefläche (StK-Beschluss 13.9.1994) und der Genehmigung der Bauentwicklungsgebiete "Bleiche", "Hirschberg-Hostet" und "Blumenrain" im Richtplan der Feuerschaugemeinde (13 ha) reduziert sich der Bestand an gesicherten Fruchtfolgeflächen im Kanton auf 326 ha. Der vom Bund verlangte Mindestwert von 330 ha FFF wird somit nicht mehr erreicht.

Gemäss Bundesamt für Raumplanung (BRP) wird bei den Mindestflächen keine Unterschreitung akzeptiert. Vielmehr wird die Ausscheidung einer leicht grösseren Fläche empfohlen, da durch die Bewilligung von standortgebundenen Bauten und Anlagen immer wieder wertvolle FFF dauerhaft verloren gehen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Im Sinne eines Zielwertes strebt der Kanton Appenzell I.Rh. die Sicherung von 360 ha Fruchtfolgeflächen an.
2. Neue FFF oder Ersatzflächen sollen in grösseren, zusammenhängenden Stücken gesichert werden. In erster Linie sollen dabei nach Möglichkeit die bereits bestehenden und gesicherten FFF vergrössert werden.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton bezeichnet im Rahmen dieser Richtplanung folgende Gebiete als provisorische Fruchtfolgeflächen, so dass der Mindestumfang von 330 ha FFF eingehalten wird:

Bezirk Rüte: südlich Eggeli (Erweiterung bestehende FFF) Eggerstanden
(ca. 14 ha Nettowert)

Bezirk Appenzell: Mendle (nordöstlich Sammelplatz Richtung Gais; ca. 25 ha)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde klären die provisorischen FFF bezüglich Fruchtfolgefächqualität und Abgrenzung genauer ab und erstatten dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement Bericht. Zur Bezeichnung von neuen Fruchtfolgefäch können weitere Gebiete in die Abklärungen einbezogen werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erstattet dem Bundesamt für Landwirtschaft nach der Überprüfung der provisorisch ausgeschiedenen FFF im Sinne einer Grundlageninformation Bericht.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Der Kanton entlässt folgende Gebiete innerhalb der Siedlungsgrenzen bzw. Siedlungstrennlinien der Feuerschaugemeinde aus der Kategorie der Fruchtfolgefäch:

- Gebiet Schönenbüel / Lehn (ca. 1 ha)
- Gebiet Au / Rinckenbach (ca. 1 ha)

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Das Raumplanungsamt aktualisiert zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement die Flächenbilanz der Fruchtfolgefäch und führt diese nach.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Raumplanungsamt

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement,
Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 4

Weitere Hinweise: -

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung Gesetzliche Grundlage und Rahmenbedingungen für altrechtliche, rechtmässige Betriebe	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.2
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 16a Abs. 3 RPG (Änderung vom 20.3.1998) können Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen nur als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird.

AUSGANGSLAGE

Nach der Rückweisung der Baugesetzrevision an der Landsgemeinde vom 28. April 2002 haben im Kanton Appenzell I.Rh. aufgrund anderer überwiegender Interessen neue Bauten und Anlagen, die über die innere Aufstockung hinausgehen (sogenannte Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung) keinen Platz.

Um den bestehenden, altrechtlichen, rechtmässigen Betrieben den Tierbestand und den gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestand zu gewährleisten, will der Kanton im Rahmen der Baugesetzrevision die rechtliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe der entsprechenden Standorte im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung schaffen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton verzichtet gestützt auf überwiegende entgegenstehende öffentliche Interessen auf die Bezeichnung von Zonen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung für die Errichtung neuer Betriebe.
2. Für bestehende, altrechtliche, rechtmässige Betriebe kann zur Gewährleistung des Tierbestandes und des gesetzeskonformen und besonderen Produktionsvorgaben genügenden Weiterbestandes eine kantonale Nutzungsplanung durchgeführt werden.
3. Die Schaffung neuer Betriebe und die Erhöhung des Tierbestandes ist unter diesem Titel nicht zulässig.

Abstimmungsanweisungen:

1. Im Rahmen der Revision des Baugesetzes ist die gesetzliche Grundlage für die Bezeichnung bzw. Freigabe von bestehenden rechtmässigen Standorten im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens zu schaffen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Das Bau- und Umweltdepartement stellt auf Gesuch hin im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung die bau- und planungsrechtliche Rechtmässigkeit eines bestehenden Betriebes fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt nach der Genehmigung des kantonalen Richtplanes durch den Bundesrat im Rahmen einer anfechtbaren Feststellungsverfügung den aktuellen Tierbestand der potentiellen Betriebe mit besonderer Nutzung fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

4. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement legt fest, welche besonderen Produktionsvorgaben anerkannt sind bzw. anerkannt werden.

Abstimmungsstand: Festsetzung

5. Die Bezeichnung von Betrieben mit besonderer Nutzung muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen und zu bewerten sowie gegebenenfalls im Rahmen des kantonalen Nutzungsplanes oder im Baubewilligungsverfahren mit flankierenden Massnahmen zu versehen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement , Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Revision des Baugesetzes, Nutzungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren, Erlass Feststellungsverfügung

Realisierung: Kurzfristig (Tierbestand)
Bei Bedarf (Rechtmässigkeit)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 4 und 5

Weitere Hinweise: -

Waldfunktionenplanung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.3
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf das Bundesgesetz über den Wald und die Waldverordnung (Art. 20 WaG, Art. 18 WaV) ist der Kanton verpflichtet, eine Waldplanung durchzuführen. Dabei geht es insbesondere darum, die Konflikte in den einzelnen Wäldern aufzuzeigen und im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu lösen. Nach Art. 21 KWaV zeigt die Waldplanung insbesondere die Gewichtung der Waldfunktionen auf.

AUSGANGSLAGE

Die kantonale Waldplanung bzw. die Waldfunktionenplanung ist beim Oberforstamt in Bearbeitung. Die Resultate sind für die Revision der kantonalen Richtplanung noch nicht vollständig verfügbar.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Die Erarbeitung der kantonalen Waldplanung bzw. der Waldfunktionenplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Waldfunktionenplanung unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung)

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement

Massgebliche Verfahren: kantonale Waldplanung, Richtplanverfahren

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3, 5 und 6

Weitere Hinweise:

Das Verfahren der kantonalen Waldplanung bzw. Waldfunktionenplanung richtet sich nach Art. 16 KWaG und Art. 21 ff. KwaV

Waldreservate	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.4
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gestützt auf Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) können die Kantone zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden. Als Teil der kantonalen Waldplanung (Art. 16 KWaG, Art. 21 ff und Art. 32 KWaV) sind die Waldreservate in den kantonalen Richtplan zu integrieren.

AUSGANGSLAGE

Beim Oberforstamt werden konzeptionelle Überlegungen zur Ausscheidung von Waldreservaten formuliert. Konkrete Waldreservatsperimeter liegen im Moment noch nicht vor.

Die Waldreservatsplanung ist Bestandteil der kantonalen Waldplanung (Art. 21 KWaV). Die kantonalen Waldplanung wird unter Mitwirkung der Waldbesitzer, der Bezirke sowie der interessierten Stellen und Verbände erarbeitet und vor ihrem Erlass öffentlich bekannt gemacht (Art. 16 KWaG, Art. 22 KWaV). Sie werden durch die Genehmigung der Ständekommission für die Behörden verbindlich (Art. 16 KWaG). Soweit die kantonalen Waldplanung nicht mittels Betriebsplänen umgesetzt wird, kann die Umsetzung mit Verträgen oder Verfügungen erfolgen (Art. 23 KWaV). Die Waldreservate bedürfen der Zustimmung des Waldeigentümers. Wo es die Sicherung der Waldreservate erfordert, trifft das Departement mit den Waldeigentümern eine langfristige vertragliche Regelung (Art. 32 KWaV).

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Die Erarbeitung der kantonalen Waldreservatsplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Waldreservatsplanung unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung)

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltsdepartement, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Bezirke, Feuerschaugemeinde, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: Waldreservatsplanung, Richtplanverfahren, Ergänzung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.3

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.5
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan sorgt für die Umsetzung des bundes- und kantonalesgesetzlichen Auftrages bezüglich des Schutzes von Naturobjekten.

AUSGANGSLAGE

Gemäss kantonaler Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die im Schutzregister aufgeführten Naturobjekte mit besonderem Schönheits- oder Seltenheitswert wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, Waldränder, Quellen, Wasserfälle, Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke, Fundstellen von Mineralien und Weiher im Zonenplan durch die Bezirke zu bezeichnen.

Die Bezirke Appenzell, Oberegg und die Feuerschaugemeinde haben eine entsprechende Bezeichnung gestützt auf das kantonale Inventar der schützenswerten Naturobjekte von 1989 im Rahmen der Ortsplanung vorgenommen. In den andern Bezirken ist die Umsetzung des Inventars noch nicht erfolgt.

Die Schutzwürdigkeit der Naturobjekte wird mit dem kantonalen Inventar jedoch nicht abschliessend bestimmt. Diese richtet sich nach den einschlägigen bundes- und kantonalesrechtlichen Bestimmungen. Insbesondere der Biotopschutz gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist zu gewährleisten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Naturobjekte von besonderer Schönheit oder besonderem Seltenheitswert prägen und fördern die Identifikation der Bevölkerung mit dem Kanton sowie die touristische Grundlage des Kantons. Entsprechend sind die Naturwerte im Allgemeinen und die Naturobjekte im Speziellen zu erhalten.

Abstimmungsanweisungen:

Die Bezirke (ausgenommen die Bezirke Appenzell, Oberegg und die Feuerschaugemeinde) überprüfen und ergänzen im Rahmen der nächsten Gesamtrevision der Ortsplanung ihre Schutzplanung hinsichtlich des Schutzes von Naturobjekten. Dabei berücksichtigen und überprüfen sie das vom Kanton erarbeitete Inventar.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,
Raumplanungsamt**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanverfahren nach Baugesetz**Realisierung:** Mittelfristig**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L 2.4**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 3**Weitere Hinweise:** -

Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.6
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Aufgrund des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft wurde bereits in der Vergangenheit auch im Alpstein den Lebensräumen und der Alpenflora vermehrt Rechnung getragen, so dass gegenüber früher bereits wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Um die Artenvielfalt auch künftig weiter zu erhalten und zu fördern, sollen verschiedene Lebensräume und Kerngebiete im Richtplan bezeichnet werden.

AUSGANGSLAGE

Spezifische Lebensräume für bedrohte Tierarten sind im kantonalen Richtplan 1987 nicht bezeichnet worden. Auch in den Ortsplanungen der Bezirke fehlen entsprechende Aussagen bis anhin. Ein gewisser Schutz besteht aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietes sowie der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und der Naturschutzzonen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Als Lebensräume bedrohter Tierarten werden die folgenden grösseren Gebiete im kantonalen Richtplan bezeichnet:

- a) Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis - Herzwald - Wissbachtal
- b) Gebiet Fähnerenspitz - Kamor

Mit dieser Gebietsausscheidung wird die grossräumige Erhaltung naturnaher Räume angestrebt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Neben den grossflächigen Lebensräumen werden zusätzlich kleinere Kerngebiete bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden. In den Kerngebieten dürfen die Tiere nicht gestört und vertrieben werden. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die angepasste touristische und Freizeitnutzung bleiben gewährleistet, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt wird.

Als Kerngebiete werden im kantonalen Richtplan folgende Gebiete bezeichnet:

- a) Herzwald - Wissbachtal
- b) Forstegg – Forsttobel - Horstbach - Rossberg
- c) Gloggeren (kantonales Jagdbanngebiet)

- d) Chräzerenwald - Feusenalp
- e) Nördlicher Kronberg
- f) Chalberer
- g) Rhodwald -Stauberer

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. Als Teile der Kerngebiete sind Ruhezone zu bezeichnen. Die land-, alp- oder forstwirtschaftliche Grundnutzung dieser Gebiete bleibt grundsätzlich im heutigen Umfang gewährleistet. Intensivierungen dieser Grundnutzungen sowie sportliche, touristische und militärische Nutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Die Bezirke überprüfen die Abgrenzung der Kerngebiete und setzen diese sowie die Ruhezone in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz sowie den Jagd- und Forstbehörden im Rahmen der Nutzungsplanung fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,
Oberforstamt, Raumplanungsamt

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4 (Insbesondere Umschreibung bzw. Definition von Lebensräumen bedrohter Tierarten, Kerngebieten und Ruhezone)

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.7: Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Anpassen der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz Schutz von Lebensräumen bedrohter Tierarten	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Entsprechende Lebensräume werden im Richtplan bezeichnet und mit anderen Interessen abgestimmt.

AUSGANGSLAGE

In der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind die Lebensräume bedrohter Tierarten nicht explizit aufgeführt. Die bedrohten Tiere werden zwar bei den Naturschutzzonen und beim Artenschutz erwähnt, bezüglich der Umsetzung wird auf sie jedoch nicht mehr Bezug genommen. Besondere Bestimmungen zu Lebensräumen bedrohter Tierarten fehlen in der Verordnung.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton prüft, inwieweit die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere in den Bereichen Naturschutzzonen und Artenschutz, anzupassen ist, um den Schutz der Lebensräume für bedrohte Tierarten angemessen zu gewährleisten.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Raumplanungsamt

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.6: Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete

Lebensraumverbund Umfassende Landschaftsbeurteilung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Um gezielte Vorkehren zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Lebens- und Landschaftsräume im Kanton unterstützen zu können, bedarf es einer Gesamtbewertung bzw. Charakterisierung des gesamten Landschaftsraumes. Der Richtplan stellt die Koordination der Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Die Erarbeitung eines Lebensraum- und Landschaftskonzeptes ist Bestandteil des Entwicklungskonzeptes.

AUSGANGSLAGE

Bisher konnten mit der Ausscheidung von Naturschutzzonen Einzelgebiete gesichert und geschützt werden. Die Natur soll jedoch nicht nur in den Schutzgebieten geschützt werden, während der Rest der Flächen so intensiv genutzt wird, dass kaum noch Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Eine Gesamtbeurteilung fehlt bis anhin.

Mit dem Projekt Wildtiere beider Appenzell - Lebensräume und Wildwechsel - und dem Innerrhoder Fischereikonzept sind erste Teilgrundlagen im Bereich der Waldflächen und der Gewässer bereits erarbeitet worden. Auch die Unterlagen zu den Moorlandschaften Schwägalp und Fähnenspitze (Umgrenzungsplan, Schutzverordnung mit Bericht und Inventarplan) bilden für Teilgebiete umfassende Grundlagen. Ergänzungen in den übrigen Landschaftsteilen und die Zusammenführung der Grundlagen fehlen noch.

Mit dem effor2-Programm Wald und Wild der Ostschweizer Kantone AR, AI und SG werden unter Beteiligung des Bundes wald- und jagdpolitische Ziele formuliert, die ebenfalls durch Lebensraumverbesserungen und Regulierungen erreicht werden.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

1. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltdepartement, basierend auf den bereits vorhandenen Grundlagen, ein umfassendes Konzept zur Erhaltung und Aufwertung der ökologischen Funktionen sowie zum Schutz bedeutsamer und gefährdeter Landschaftsräume im Kanton (Lebensraumverbund).

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Erarbeitung des Lebensraumverbundes erfolgt Berücksichtigung der Grundzüge der räumlichen Entwicklung und den entsprechenden Leitsätzen des kantonalen Richtplans im Sinne einer Zielvorgabe.

Allfällige Konflikte zum Richtplaninhalt sind im Rahmen der Lebensraumverbundes unter Mitwirkung der betroffenen Fachstellen zu behandeln und abzustimmen. Notwendige Richtplananpassungen erfolgen gestützt auf Art. 9 BauG im dafür vorgesehenen Richtplanverfahren (Richtplanbewirtschaftung)

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Bezirke, Naturverbund

Massgebliche Verfahren: Konzept Lebensraumverbund

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Geotope von kantonaler Bedeutung	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.9
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sind Höhlen, geologische Aufschlüsse und Formationen, erratische Blöcke sowie Fundstellen von Mineralien schützenswerte Objekte - soweit nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen - zu schonen und zu erhalten.

AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägalp und Fähnerenspitz wurden in diesen Gebieten u.a. Geotopinventare erarbeitet. Ebenso erfolgt im Projekt Geotopinventar Kanton St. Gallen und angrenzende Gebiete (AR, AI) eine umfassende Inventarisierung der Geotope für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. Die Resultate liegen im Moment im Detail noch nicht vor.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Sobald das Geotopinventar für den ganzen Kanton Appenzell I.Rh. vorliegt, prüft der Kanton, ob und wie er das Inventar umsetzen will. Die Umsetzung ist mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. zu koordinieren.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Oberforstamt, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz, Bezirke, Standeskommission, Kantone SG und AR

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes, Zonenplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Langfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 3

Weitere Hinweise: -

Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Kanton
	Nr. L.10
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Das Landschaftsbild wird je nach Gegend und Ort durch verschiedene Elemente und Formen geprägt. Entsprechend unterschiedlich können auch die anzustrebenden Schutzziele sein. Dem Landschaftsschutz wurde bisher mit einer einheitlichen Landschaftsschutzzone Rechnung getragen. Ziel ist es, neu einen differenzierteren, den verschiedenen örtlichen Gegebenheiten angepassten Landschaftsschutz zu ermöglichen.

AUSGANGSLAGE

Der Landschaftsschutz ist von den Bezirken im Rahmen der Ortsplanungen zum Teil noch nicht befriedigend behandelt worden. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 BauG und Art. 4 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz ist ein differenzierter, den unterschiedlichen Landschaftstypen angepasster Landschaftsschutz nicht ausdrücklich vorgesehen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Gestaltung und das Aussehen der Landschaft haben wesentlichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die Verwurzelung im Kanton. Die Erhaltung der Landschaft ist zudem ein wesentlicher wirtschaftlicher Faktor. Um sowohl die Identifikation zu stärken als auch eine gesunde wirtschaftliche Basis zu erhalten, sind die Kulturlandschaft und die Naturwerte in ihrem Bestand zu erhalten, zu fördern und zu schützen.

Abstimmungsanweisungen:

Der Kanton prüft, inwieweit die Bestimmungen zu den Landschaftsschutzzonen in der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz anzupassen und zu differenzieren sind.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Massgebliche Verfahren: Revision Verordnung zum Natur- und Heimatschutz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.4, L 2.5

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt L.7: Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz

Erlass der Landschaftsschutzzonen	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.11
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 4 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz werden besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile Landschaftsschutzzonen zugewiesen. In diesem Sinne gilt es, die sich durch spezielle Eigenarten in Bebauung (Kulturlandschaft) oder Morphologie auszeichnenden Landschaften als spezielle Landschaftsschutzgebiete zu bezeichnen, zu schützen und zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Ein differenzierter Landschaftsschutz fehlt im Kanton Appenzell I.Rh. bis anhin weitgehend. Eine Unterscheidung von verschiedenen Landschaftstypen mit unterschiedlichen Schutzzielen ist bisher nicht erfolgt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen

1. Die folgenden Landschaften werden als Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung im Richtplan bezeichnet:
 - a) Moorlandschaft Schwägalp* *gemäss Bundesinventar
 - b) Moorlandschaft Fähnerenspitz*
 - c) Landschaft Gontenmoos, Bezirk Gonten
 - d) Schutzgebiet Rippenlandschaft, Bezirk Schlatt-Haslen
 - e) Bergseen (Sämtisersee, Fälensee, Seealpsee, Forstsee)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Die Bezirke haben die bezeichneten Gebiete im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevisionen genauer zu prüfen, abzugrenzen und die entsprechenden Landschaftsschutzzonen sind mit besonderen Vorschriften zu erlassen. Ausgenommen sind die Moorlandschaften Schwägalp und Fähnerenspitz, für welche separate Schutzverordnungen vorliegen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz

Massgebliche Verfahren: Zonenplanverfahren nach Baugesetz**Realisierung:** Langfristig**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L 2.5 (Insbesondere Bezüglich der Charakterisierung und Umschreibung der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung)**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsätze 3 und 5**Weitere Hinweise:**

Vgl. Objektblatt L.10: Gesetzliche Grundlage für differenzierte Landschaftsschutzzonen

Naturgefahren	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.12
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Die Kantone stellen gestützt auf Art. 6 Abs. 2 lit. c RPG fest, welche Gebiete durch Naturgefahren bedroht sind. Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 15 Abs. 1 WaV, Art. 21 WBV).

AUSGANGSLAGE

Im Rahmen der kantonalen Waldplanung werden die Schutzwaldfunktionen bezeichnet. Die entsprechende Planung ist in Bearbeitung. Bis zum Abschluss der Waldplanung muss auf bestehende Kenntnisse zu Rutsch-, Steinschlag-, Wildbach- oder Erosionsgefahren sowie auf Zwischenergebnisse der Waldplanung abgestellt werden. Die Quellausscheidung erfolgt durch das Landesbauamt.

Im Wasserbaugesetz sind weitere Ausführungsbestimmungen zum Umgang mit Naturgefahren formuliert. Im Laufe des Jahres 2002 wird zudem der Ereigniskataster erarbeitet. Gestützt darauf werden in den Jahren 2003/2004 die Gefahrenkarten erstellt und die Massnahmenplanung erarbeitet.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Bei den vorliegenden Gefahrengebieten handelt es sich um eine Bestandesaufnahme im Sinne von Gefahrenhinweisen. Konkrete Massnahmen sind noch nicht ableitbar. Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren insbesondere:

- a) bei der Erarbeitung und Genehmigungen von Nutzungsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzung von Bauten und Anlagen;
- c) bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte.

Abstimmungsanweisungen:

Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde beachten die Gefahrenhinweise (vgl. Grundlagenkarte Nr. 5) und die weiter zu erarbeitenden Grundlagen (Gefahrenkarten) in der Richt- und Nutzungsplanung sowie im Bewilligungsverfahren. Sie legen im Rahmen dieser Verfahren dar, wie den Gefahrenpotentialen angemessen Rechnung getragen wird.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz, Bewilligungsverfahren

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.6

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 6

Weitere Hinweise: -

Tourismus und Freizeit	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.13
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er fördert die Erhaltung einer intakten Hügel- und Berglandschaft sowie der bäuerlichen Kulturlandschaft (Zielsetzungen des Entwicklungskonzeptes). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen (Skiwandern, Skitouren, Schneeschuhlaufen, Schlitteln, Orientierungslauf, Sportklettern) auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab. Die Bezirke stellen das bestehende Wanderwegnetz und den Bau der projektierten Wanderwege sicher.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus für den Kanton, sind jene Gebiete, in denen die Belange des Tourismus einen besonderen Schutz und hohe Priorität geniessen, als sogenannte touristische Kerngebiete zu bezeichnen. In diesen Gebieten sind Eingriffe, welche die Attraktivität für den Tourismus schmälern zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

AUSGANGSLAGE

Das touristische Schwergewicht liegt saisonal beim Sommertourismus. Dabei erweisen sich neben dem Dorf Appenzell insbesondere der Alpstein, die Aussichtspunkte und die Höhenwanderwege als Hauptanziehungspunkte. Der ausgeprägte Wander-, Berg- und "Naturtourismus" steht in engem Zusammenhang zur bäuerlichen Kultur und zum Brauchtum.

Auch der Wintersport hat in Appenzell I.Rh. durchaus einen hohen Stellenwert (Skitouren, Skiwandern, Schneeschuhlaufen etc.). Aufgrund der tendenziell verschlechterten Schneesituation steht der Wintertourismus jedoch vor einer schwierigen Situation.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Der Kanton berücksichtigt die Anliegen von Erholung und Tourismus im Rahmen seiner Landschaftsschutz-, Landwirtschafts- und Waldpolitik.
2. Im Kanton Appenzell I.Rh. und insbesondere im Alpstein ist das Angebot an Sport- und Freizeitaktivitäten nachhaltig und im Einklang mit der Natur und Landschaft auszugestalten.
3. Die intakte Landschaft und die traditionellen Wirtschaftsformen sind zu erhalten und zu fördern.
4. Die bestehende touristische Infrastruktur ist für die Erhaltung des Tourismus notwendig und grundsätzlich mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar. Der Bestand und die massvolle Weiterentwicklung bleiben gewährleistet.
5. Grosse Anlagen (z.B. Golfplatz, Sommerbobbahn u.ä.) für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus mit intensivem Publikumsverkehr oder grossen Flächenansprüchen bedürfen einer Festsetzung der Standorte im Richtplan und danach einer nutzungsplanerischen Umsetzung (Zonen-/Sondernutzungsplan).
6. Die verschiedenen Nutzungen sind zu kanalisieren und Konflikte zu entschärfen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Als touristische Kerngebiete von kantonalem Interesse werden gestützt auf die Abbau- und Deponieplanung folgende Gebiete im Richtplan ausgewiesen:
 - a) Lauftegg - Kronberg - Wartegg - Chlosterspitz - Kaubad - Hütten
 - b) Hundwiler Höhi - Gonten/Chutterenegg - Höhi
 - c) Lehn - Saul
 - d) Schönenbüel - Strahlhütten - Hirschberg
 - e) Südlich der Linie Bruggerwald - Lehmen - Schwende - Wasserauen - Nordhang
Alp Sigel - Resspass (entspricht gesamtem Alpstein)
 - f) Forstseeli – Fähnerenspitz - Eggli

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Planungs- und Bewilligungsbehörden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür zu sorgen, dass die Attraktivität der touristischen Kerngebiete dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt.

In diesen für die Erholung bedeutsamen Gebieten ist die intakte Hügel- und Berglandschaft soweit als möglich zu erhalten und Eingriffe, die die Attraktivität der touristischen Kerngebiete schmälern, zu vermeiden. Die Ausrichtung liegt auf einem naturnahen Tourismus.

Abstimmungsstand: Festsetzung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bezirke

Weitere beteiligte Stellen:

Raumplanungsamt, Bewilligungsbehörden

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Golfplatz Gonten	NATUR UND LANDSCHAFT
	Bezirk Gonten
	Nr. L.14
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Er stimmt die Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzung auf die anderen Nutzungs- und Schutzbedürfnisse ab.

AUSGANGSLAGE

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Der Golfplatz liegt in einer reizvollen Landschaft und ist Bestandteil des vielfältigen Sommer-Tourismusangebots im Kanton. Um die langfristige Zukunft des Golfplatzes zu sichern, soll er durch Einbezug der angrenzenden Gebiete erweitert werden. Es sind insgesamt bis ca. 33 ha Landwirtschaftsland vom Erweiterungsprojekt betroffen. Sowohl Teile des bestehenden Golfplatzes wie das Erweiterungsgebiet werden von der provisorischen Grundwasserschutzzone Gontenbad berührt. Daneben bestehen auch Konflikte mit der Landschaftsschutzzone und angrenzenden Flachmooren von nationaler Bedeutung. Ebenfalls sind Wanderwege betroffen.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Das Gebiet der Golfanlage in Gonten wird im kantonalen Richtplan als Standort für den Golfsport ausgewiesen. Weitere Standorte sind nicht vorgesehen.

Abstimmungsanweisung:

1. Die Golfanlage ist gut in die Landschaft einzugliedern, sie soll sich an der gewachsenen Topographie orientieren. Insbesondere im südöstlichen Teil des Erweiterungsgebietes, in dem an den Waldrand angrenzenden Gebiet, ist Sorgfalt bei der Projektierung geboten.
2. Sie soll ökologisch optimal gestaltet und bewirtschaftet werden.
3. Die angrenzenden Naturschutzparzellen (z.T. Flachmoore von nationaler Bedeutung) müssen ausreichende Pufferzonen aufweisen und es ist sicherzustellen, dass die Gebiete nicht betreten werden.
4. Auswirkungen auf die Oberflächengewässer Kaubach und Schwarz sowie auf das Grundwasser sind durch geeignete Massnahmen, insbesondere durch angepasste Bewirtschaftung, zu verhindern.
5. Im Perimeter der provisorischen Grundwasserschutzzone sind bauliche Massnahmen und Terrainveränderungen zu unterlassen. Aufschüttungen mit sauberem Material sind möglich sofern jegliche Störung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Bezirk Gonten

Weitere beteiligte Stellen:Raumplanungsamt, Fachstelle für Natur- und
Landschaftsschutz, Stadeskommission**Massgebliche Verfahren:** Zonenplanänderung, Erlass einer Sportzone**Realisierung:** Laufende Aufgabe**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L .2.7**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsätze 3 und 5**Weitere Hinweise:** -

Start- und Landepunkte für Gleitschirmflieger und Deltasegler	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.15
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Flugsport ist für die Bergbahnen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Demgegenüber ist der Flugsport aber insbesondere bezüglich der Wildtiere nicht unproblematisch. Das Konfliktpotential ist im Sinne eines Interessenausgleichs zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Gleitschirm- und Deltafliegen haben sich in den letzten Jahren etabliert und erfreuen sich einer ungebrochenen Popularität. Offizielle Start- und Landepunkte sind Ebenalp/Wasserauen, Hoher Kasten/Brülisau, Kronberg/Jakobsbad, St. Anton/Oberegg sowie Säntis und Schäfler. Aufgrund des Konfliktpotentials wurden zwischen dem Schweizerischen Hängegleiter-Verband, der Fluggemeinschaft Alpstein, dem Patentjägerverein AI und der Innerrhoder Wildhut Abmachungen getroffen. Darin werden Gebiete bezeichnet, die nur in einer festgelegten Höhe überflogen werden dürfen, um das Störpotential auf Wildtiere zu minimieren.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Der Bestand der offiziellen Start- und Landeplätze ist im bisherigen Umfang mit den übergeordneten Zielsetzungen vereinbar und bleibt grundsätzlich gewährleistet. Dies gilt insbesondere für

- Ebenalp/Wasserauen
- Hoher Kasten/Brülisau
- Kronberg/Jakobsbad
- St. Anton/Oberegg
- Säntis
- Schäfler

Abstimmungsanweisung:

Neue Start- und Landeplätze bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Patentjägerverein AI und Innerrhoder Wildhut, Schweizerischer Hängegleiter-Verband, Fluggemeinschaft Alpstein

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

Weitere Hinweise: -

Mountainbike-Streckennetz	NATUR UND LANDSCHAFT
	Ganzer Kanton
	Nr. L.16
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Mit der stetigen und anhaltenden Entwicklung der Trendsportart "Mountain-Biken" ergeben sich auch Konflikte, insbesondere mit den Interessen der Wanderer und der Lebensräume für geschützte Tiere und Pflanzen.

AUSGANGSLAGE

Eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern (Tourismus, Sport, Landwirtschaft, Naturverbund, Politik) hat ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. Eine umfassende Interessenabwägung und Konfliktbereinigung ist im Rahmen dieser Planung erfolgt.

Bei der Erarbeitung des Mountainbike-Streckennetzes wurde bewusst auf eine räumliche Trennung des Wandertourismus im Alpstein und den Mountainbike-Aktivitäten im vorgelagerten Hügelland geachtet. Dieser Grundsatz liegt dem Streckennetz zugrunde.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung

- Die Mountainbike-Strecken werden im kantonalen Richtplan ausgewiesen. Folgende Strecken sind bereinigt und können festgesetzt werden:
 - Appenzell - Sammelplatz - Saul - Schlatt - Leimensteig - Lank - Gonten - Hinter Kau - Kaubad - Appenzell
 - Gonten - Hüttenberg - Chlepfhütten - Kau
 - Ochsenhöhe - Hundwiler Höhe
 - Eggerstanden - Biseren - Hoher Hirschberg
 - Meistersrüte - Rellen - Saul
 - Lehmen - Chammhalde - Schwägälp
 - Brülisau - Alter Ruhsitz (Zapfen - Montlinger Schwamm - Neuenalp - Eggerstanden)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die neue Streckenführung Neienriet - Schönenbüel - (Lachen AR - Walzenhausen AR) ist noch nicht geprüft bzw. mit Apenzell AR koordiniert und wird daher als Zwischenergebnis aufgenommen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

3. Künftige Streckenergänzungen sind im Rahmen des Richtplanverfahrens (Richtplanbewirtschaftung) unter Einbezug aller betroffenen Amtsstellen zu koordinieren und in den Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Tourismus AI, Planungsamt AR

Massgebliche Verfahren: Mountainbike-Planung, Anpassung kantonaler Richtplan

Realisierung: Kurzfristig; laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 5

Strategien zum Verkehr	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan soll die kantonalen Verkehrsstrategien festlegen und mit den übrigen Nutzungen, namentlich mit der Siedlungsentwicklung, koordinieren.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist durch die traditionelle Streusiedlung geprägt. Diese Art der Besiedlung hat einen wesentlichen Einfluss auf die Erschliessungsstruktur (öffentlicher Verkehr, Individualverkehr) und auf die Mobilitätsbedürfnisse. Mit der zunehmenden nicht-landwirtschaftlichen Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen wird auch der Pendlerverkehr tendenziell weiter zunehmen. In dünn besiedelten Gebieten kann der öffentliche Verkehr mit fixem Fahrplan und Linienverlauf nicht überall eine optimale Erschliessung bieten. Der Kanton Appenzell I.Rh. weist denn auch eine Fahrzeugdichte auf, die rund 20 % über dem schweizerischen Durchschnitt liegt. Die erhöhten Mobilitätsansprüche und die erwartete Zunahme der Bevölkerung lassen in Zukunft nach wie vor eine Zunahme der gesamten Fahrleistung auf den Strassen erwarten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Die weitere Siedlungsentwicklung ist primär auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Gebiete auszurichten.
2. Aufgrund der traditionellen Siedlungsstruktur der Streubauweise wird der private Strassenverkehr auch in Zukunft der Hauptverkehrsträger bleiben, weshalb das Strassennetz zu erhalten und zeitgemäss zu erneuern ist. Dabei stehen Wahrung und Förderung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.
3. Es wird immer Teile der Bevölkerung geben, die nicht über ein Privatfahrzeug verfügen oder nicht selber fahren können; diesem Bevölkerungsteil ist eine angemessene Mobilität zu ermöglichen.
4. Die Angebotskapazität des vorhandenen Liniennetzes mit fixem Fahrplan ist nach Möglichkeit zu wahren.
5. Neben den klassischen öffentlichen Verkehrsangeboten sind alternative Verkehrsmittel wie Rufbus-Systeme, Sammeltaxis und Schulbusse in die Planung miteinzubeziehen.

6. Die Verkehrsplanung ist vom schwächsten Verkehrsteilnehmer her aufzubauen. Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegverbindungen gut zu erschliessen. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
7. Der Kanton sucht und pflegt bei regionalen und überregionalen Verkehrsfragen aktiv die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

Abstimmungsanweisung:

Die Behörden richten ihr Handeln im Bereich der Planung und des Bewilligungswesens auf die vorstehenden Grundsätze aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Bau- und Umweltdepartement, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Bau- und Planungsverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1, V 2.4, V 2.7

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 7, 8 und 9

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt S.1: Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung

Bahn- und Busnetz	VERKEHR
	Ganzer Kanton
	Nr. V.2
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Wohn- und Arbeitsplatzgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein (Art. 3 RPG). Die Angebotsgestaltung ist im Entwicklungskonzept als Auftrag formuliert. Im inneren Landesteil ist die Angebotskapazität zu wahren im äusseren Landesteil nach Möglichkeit zu fördern.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt im inneren Landesteil über ein relativ dichtes Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln. Dabei ist das Dorf Appenzell der eigentliche Verkehrsknotenpunkt. Sämtliche aus touristischer Sicht wichtigen Destinationen sind an das ÖV-Netz angebunden. Im Weiteren bestehen für den Berufspendlerverkehr nach St. Gallen und Herisau/Gossau direkte Bahnverbindungen. Zudem sind sämtliche touristischen Hauptausgangspunkte (Jakobsbad, Wasser-auen, Brülisau) direkt an das ÖV-Netz angebunden. Im äusseren Landesteil besteht ein Grundangebot an öffentlichem Verkehr, das jedoch eine wesentlich geringere Dichte aufweist. Der Übergang auf das überregionale Bahnnetz erfolgt ausserkantonale.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. An der Erhaltung des Bahn- und Busstreckennetzes und an der Wahrung der Angebotskapazität im inneren bzw. der Förderung im äusseren Landesteil besteht ein kantonales Interesse.
2. Der Kanton Appenzell I.Rh. unterstützt wirtschaftlich vertretbare Massnahmen, die insbesondere im Berufspendlerverkehr nach St. Gallen und Herisau/Gossau zu einer Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs führen.
3. Der Kanton steht privaten Bestrebungen, eine flächendeckende, flexible Grundversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten grundsätzlich positiv gegenüber, sofern damit faktisch kein Angebotsabbau verbunden ist.

Abstimmungsanweisungen:

1. Das Volkswirtschaftsdepartement erarbeitet eine ÖV-Planung, in der die Bedürfnisse der Pendler, des Tourismus, der Schüler und der nicht mobilen Bevölkerung usw. erfasst und konkrete Massnahmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der ÖV-Versorgung (Schnellverbindungen, optimale Umsteigebeziehungen an den ÖV-Knoten usw.) vorgeschlagen werden. Die ÖV-Planung ist mit den Nachbarkantonen St. Gallen und Appenzell A.Rh. sowie den Planungen des Bundes abzustimmen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Nach Vorliegen der ÖV-Planung ist eine Anpassung des kantonalen Richtplanes zu prüfen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Volkswirtschaftsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Appenzeller Bahnen, Postauto Regionalzentrum, Bus-Anbieter, Nachbarkantone SG und AR, SBB

Massgebliche Verfahren: Anpassung des kantonalen Richtplanes, Förderung der Eisenbahnen und Hilfeleistungen nach Art. 56 Eisenbahngesetz

Realisierung: Mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.1

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 8 und 9

Weitere Hinweise:

Mit dem Verkehrsrat besteht ein kantonsübergreifendes Gremium, in welchem sowohl der ÖV wie auch der motorisierte Individualverkehr aufeinander abgestimmt werden.

Anbindung an das übergeordnete Schienennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.3
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Die Gewährleistung einer optimalen ausserkantonalen Anbindung an das übergeordnete Schienennetz liegt im kantonalen Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist nicht direkt an übergeordnete Verkehrsverbindungen angeschlossen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Kanton St. Gallen. Die Nordschweiz und Ostschweiz sind noch nicht an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen im süddeutschen Raum angeschlossen. Diese Anbindung wurde mit einem grenzüberschreitenden Projekt (Interreg II, Bodan-Rail 2020) untersucht.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

1. Anbindung an den nationalen Personenverkehr

Für die nationale Anbindung des Personenverkehrs ist die SBB-Schnellzug- und IC-Bedienung der Bahnhöfe St. Gallen und Gossau (innerer Landesteil) und Altstätten und Heerbrugg (äusserer Landesteil) sowie die halbstündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Zürich und die stündliche IC- bzw. Schnellzugverbindung nach Chur von kantonalem Interesse.

Ebenso von kantonalem Interesse ist die Einbindung des Bahnknotens St. Gallen in den Taktfahrplan des Konzeptes Bahn 2000.

Auch die stündlichen Verbindungen mit der Bodensee-Toggenburg Bahn ab Herisau nach Arth Goldau, mit Anschluss ins Tessin, sind von kantonalem Interesse.

2. Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr

An einer besseren Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St. Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.

Die Angebotsvorstellungen der sieben Ostschweizer Kantone zu Bahn 2000, 2. Etappe, wie sie beim Bund deponiert wurden, liegen im kantonalen Interesse.

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton unterstützt auf allen politischen Ebenen die Bemühungen einer verbesserten Anbindung der Ostschweiz an den nationalen und internationalen öffentlichen Verkehr.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Volkswirtschaftsdepartement, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Mitwirkung beim Sachplan Schiene/ÖV des Bundes (Art. 19 RPV); andere sachbezogene Vernehmlassungsverfahren**Realisierung:** Laufende Aufgabe**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. V 2.1.2**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 9**Weitere Hinweise:** -

Anbindung an das Nationalstrassennetz	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.4
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt über keine Nationalstrasse. Der ausserkantonale Zugang zum Autobahnnetz ist daher von kantonalem Interesse.

AUSGANGSLAGE

Der Anschluss von Appenzell I.Rh. an das Autobahnnetz erfolgt heute im Raum Gossau/Winkeln und in St. Gallen zur A1 bzw. in Kriessern und Oberriet zur A13. Die Autobahnzubringer aus dem Appenzellerland sind:

- Appenzell - Hundwil - Herisau - Gossau (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Hundwil - Herisau - Winkeln (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Teufen - St. Gallen (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Kriessern (Hauptverkehrsstrasse)
- Appenzell - Gais - Altstätten - Oberriet (Hauptverkehrsstrasse)

Probleme ergeben sich ausserkantonale beim Stadtnetz St. Gallen und im Verkehrsraum Herisau. Gewisse Engpässe ergeben sich bei den Ortsdurchfahrten Gais, Altstätten und Bühler (Verkehrsfluss).

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat ein kantonales Interesse an einem effizienten und direkten Zubringer zur Autobahn A1. Aufgrund des Ausbauvorhabens des Kantons Appenzell A.Rh. im Verkehrsraum Herisau ist es folgerichtig und von kantonalem Interesse, die Strecke Kantonsgrenze AR – Enggenhütten – Appenzell (Au-Kreuzung) beim Bund als Nationalstrasse zu beantragen und in den kantonalen Richtplan aufzunehmen.

Abstimmungsanweisungen:

1. Um einen effizienten Zugang zur Autobahn A1 zu gewährleisten, ist eine einwandfreie Qualität des Autobahnzubringers sicher zu stellen und insbesondere die Sicherheit für Radfahrer und Fussgänger zu erhöhen. Punktuell sind enge Kurven zu entschärfen und Einmündungen in den Zubringer zu verbessern.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Der Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich bei den Nachbarkantonen und auf übergeordneter Ebene für die Verbesserung der Verkehrsanbindung an das Autobahnnetz ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG**Federführung:**

Standeskommission

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Volkswirtschaftsdepartement, Bezirk Rüte

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben, Nationalstrassenbauprogramm**Realisierung:** Laufende Aufgabe**WEITERE INFORMATIONEN****Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. V 2.7**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsatz 9**Weitere Hinweise:** -

Staatsstrassennetz Klassierung und Funktionszuordnung	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.5
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Nach Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) sind Strassen als "Staatsstrassen", "Bezirksstrassen" oder "öffentlich zugängliche Privatstrassen" zu klassieren.

Nach Art. 3 Abs. 2 Strassengesetz können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt werden.

AUSGANGSLAGE

Die Strassenklassierung ist im Strassenkataster erfolgt. Die Kapazitäten des Staatsstrassennetzes reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Staatsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Die Zuweisung der Funktionen ist noch nicht erfolgt.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegung:

Die Kapazitäten der Staatsstrassen reichen für die längerfristigen Verkehrsaufkommen aus. Das Strassennetz bedarf daher keiner grundlegenden Ergänzung.

Abstimmungsanweisungen:

1. Innerer Landesteil:

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Hauptverkehrsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Meistersrüte - Kantonsgrenze AR
- Appenzell - Enggenhütten - Kantonsgrenze AR
- Appenzell - Gontenbad - Gonten - Jakobsbad - Kantonsgrenze AR

Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Appenzell - Weissbad - Schwende - Wasserauen
- Appenzell - Haslen - Kantonsgrenze AR
- Appenzell - Eggerstanden

2. Äusserer Landesteil:

Hauptverkehrsstrassen im Sinne der Definition existieren im äusseren Landesteil nicht. Folgenden Staatsstrassen wird die Funktion "Durchgangsstrasse" zugewiesen:

- Kantonsgrenze SG - Landmark - Kantonsgrenze AR
- Oberegg - Kantonsgrenze AR (Heiden)
- Kantonsgrenze AR (Schachen) - Oberegg – Kantonsgrenze AR (Kaien)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Kantonsgrenze AR (Reute)
- Kantonsgrenze SG (Berneck) - Büriswilen - Kantonsgrenze AR (Walzenhausen)
- Kantonsgrenze SG (Altstätten) - Mohren

Abstimmungsstand: Festsetzung

3. Der Kanton überprüft zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb der Dörfer und passt die Klassierung gestützt auf das Gesetz über das Strassenwesen (Strassengesetz) der Funktion entsprechend an.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement,
Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Strassenverzeichnis nach Art. 3 Strassengesetz und Art. 2 Strassenverordnung, Strassenklassierung nach Strassengesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.2 (insbesondere Ausführungen zu den Begriffen "Hauptverkehrsstrasse" und "Durchgangsstrasse")

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 7

Weitere Hinweise:

Der Verbindung Appenzell - Eggerstanden (Eichbergstrasse) kommt als Zugang zum Wirtschaftsraum Rheintal eine wesentliche Bedeutung zu. Diese Verbindungsstrasse hat für den Kanton deshalb regionale Bedeutung. Die Eichbergstrasse soll aber nicht die Funktion eines Autobahnzubringers übernehmen.

Trassensicherung für Ortsumfahrung Umfahrungsstrasse 4. Etappe, Enggenhütten- bis Gontenstrasse	VERKEHR
	Feuerschaugemeinde
	Nr. V.6
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Das Trasse für eine allfällige spätere Umfahrung (4. Etappe, Enggenhütten- bis Gontenstrasse) soll sichergestellt bleiben. Im Weiteren ist die Freihaltung zusätzlicher langfristiger Umfahrungsoptionen, insbesondere bezüglich der Südumfahrung von Appenzell, zu prüfen.

AUSGANGSLAGE

Bereits im kantonalen Richtplan 1987 ist das Vorhaben enthalten. Obwohl die Umfahrungsstrasse 4. Etappe (Enggenhütten- bis Gontenstrasse) gegenwärtig nicht aktuell ist, soll das Vorhaben im Richtplan belassen werden. Die Optionen "Südumfahrung" ist im Rahmen der Ortsplanung zu prüfen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

1. Die Feuerschaugemeinde berücksichtigt und sichert den Korridor für eine allfällige zukünftige 4. Etappe der Umfahrungsstrasse im Rahmen der Ortsplanung. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Umfahrungsstrasse nicht beeinträchtigen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Die Feuerschaugemeinde prüft im Rahmen der Ortsplanung, ob und wo ein allfälliger Korridor für eine Südumfahrung freizuhalten ist.

Abstimmungsstand: Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Feuerschaugemeinde

Weitere beteiligte Stellen:

Bau- und Umweltdepartement, Ständekommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Mittelfristig, laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.3

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Langsamverkehr Rad- und Fusswege	VERKEHR
	Kanton, Bezirke
	Nr. V.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Ein Netz von sicheren und attraktiven Fuss- und Radwegen nach den Bedürfnissen von Schule, Arbeit, Einkaufen und Freizeit liegt im kantonalen Interesse (Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung). Zudem ist es Aufgabe, neue Trendsportarten in geordnete Bahnen zu lenken, um mögliche Konflikte zu minimieren.

AUSGANGSLAGE

Die Bevölkerung benutzt zunehmend das Fahrrad als Verkehrsmittel und für die Freizeit. Aufgrund der topographischen Bedingungen und der hohen baulichen Kosten ist ein eigentliches separates Radwegnetz nicht oder nur bedingt möglich. Die Radfahrer müssen mehrheitlich die normalen Strassen benützen. Ein Handlungsbedarf besteht insbesondere für die Sicherheit der Radfahrer.

Bezüglich der Fusswege ist festzustellen, dass einzelne Verbindungen von Siedlungsgebieten zu Schulen und Haltestellen für die Fussgänger nur mit Umwegen möglich sind. Die Bezirke sind beauftragt und daran, unter Beachtung dieser Aspekte die definitiven Fuss- und Wanderwegnetzpläne auszuarbeiten.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Bahnhöfe, Haltestellen, Läden, Freizeiteinrichtungen usw. sind mit direkten Rad- und Fusswegen gut zu erschliessen.
2. Strassenbauvorhaben haben die Bedürfnisse der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen (Radstreifen, kombinierte Benützung von Trottoirs für Fussgänger und Radfahrer).
3. Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radfahrerverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-Gehwege bzw. Radstreifen markiert werden. Soweit möglich sollen Rad- und Gehwege separat geführt werden.
4. Erste Priorität kommt dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

Abstimmungsanweisungen:

1. Folgende Staatsstrassenabschnitte sind zum Ausbau für Radfahrer vorgesehen:
 - Bezirk Gonten: Kesselismühle - Gontenbad (beidseitig Rad-/Gehweg kombiniert)
 - Bezirk Rüte: Steinegg - Weissbad (ev. Rad-/Gehweg kombiniert)

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

2. Bei folgenden Staatsstrassenabschnitten sind Massnahmen für Radfahrer zu prüfen:
- Bezirke Appenzell/Gonten/Schlatt-Haslen: Enggenhüttenstrasse (Scheidwegkreuzung - Aukreuzung - Kantonsgrenze AR)
 - Bezirke Appenzell/Rüte: Umfahrungsstrasse Appenzell

Abstimmungsstand: Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Baudepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauvorhaben nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.4

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 8

Weitere Hinweise: -

Strassenbauvorhaben	VERKEHR
	Kanton
	Nr. V.8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Abstimmung der Strassenbauvorhaben von kantonalem Interesse auf die angestrebte räumliche Entwicklung.

Gemäss Verordnung über die Hauptstrassen bezeichnet der Bundesrat gestützt auf Art. 12 des Treibstoffzollgesetzes das Hauptstrassennetz, an dessen Ausbau oder Neubau der Bund Beiträge gewährt.

AUSGANGSLAGE

Beim Strassennetz besteht insbesondere ein Handlungsbedarf bezüglich der Qualitätswahrung sowie im Bereich der Verkehrssicherheit (Entflechtung des Verkehrs, Rad- und Gehwege, Sanierung von Kreuzungen, unbewachten Bahnübergängen usw.).

Im Kanton Appenzell I.Rh. gehört folgende Strasse zum beitragsberechtigten Hauptstrassennetz:

H 448: (Urnäsch) Kantonsgrenze AR - Gonten - Appenzell - Kantonsgrenze AR (Gais) inkl. Hauptstrasse Nr. 448 – Steinegg

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet den Bau und den Unterhalt der Staatsstrassen auf folgende Ziele aus:

a) Allgemein

- Gewährleistung eines effizienten und direkten Zubringers zur Autobahn A1.
- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Staatsstrassen (Hauptverkehrsstrassen)

b) Bauvorhaben ausserorts

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer

c) Bauvorhaben innerorts

- Berücksichtigung der Verkehrs- und Nutzungsbedürfnisse
- Anstreben guter Strassenraumgestaltung
- Anstreben von weiteren gestalterischen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung (Temporeduktion; Gestaltung von Ortseinfahrten z.B. durch optische Verengung der Fahrbahn o.ä.)
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Fussgänger und Radfahrer

Abstimmungsanweisungen:

1. Folgende Strassenbauvorhaben sind in Realisation bzw. zu realisieren:

- Verkehrssanierung Knoten Steinegg
- Verkehrssanierung Strecke St. Anna - Kreuzung Steinegg: Abschnitt Schäfle - Steinegg
- Sanierung Gontenstrasse; Abschnitt Kesselimühle (Kaubach) - Gontenbad (inkl. Rad und Gehweg)
Strassenkorrektur Jakobsbad; Abschnitt Rose - Hotel Jakobsbad (Brückenneubau Wissbach und Trottoireinbau)

Abstimmungsstand: Festsetzung

2. Folgende Strassenbauvorhaben sind erst in Vorbereitung:

- Verkehrssanierung Strecke St. Anna - Kreuzung Steinegg: Abschnitt St. Anna - Schäfle
- Sanierung Strecke Steinegg - Weissbad (inkl. Rad- und Gehweg)
- Sanierung Strecke Weissbad - Schwende (Strassensanierung im Bereich Rohr - Schwende)
- Sanierung Strecke Wissbach (Jakobsbad) - Kantonsgrenze AR
- Dorfgestaltung Appenzell
- Sanierung Ebenastrasse, Oberegg (Abschnitt Vorderladern - Ebenau Kantonsgrenze AR)
- Sanierung Eichbergstrasse
- Entlastungsstrasse im Bereich Mettlen - Schmittenbach (Verkehrssicherheit, Erschliessungskonzept)
- Ausbau Enggenhüttenstrasse (Nationalstrassenzubringer Appenzell - Herisau -Winkeln)

Abstimmungsstand: Vororientierung**ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG****Federführung:**

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei

Massgebliche Verfahren: Strassenbauprojekte nach Strassengesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. V 2.8

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 7, 8 und 9

Weitere Hinweise: -

Raumplanerische Massnahmen im Bereich Luft und Lärm	BODEN, LUFT UND LÄRM
	Ganzer Kanton
	Nr. U.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Unterstützung des Vollzugs des Massnahmenplanes Luftreinhaltung und des Lärmbelastungskatasters mit raumplanerischen Massnahmen.

AUSGANGSLAGE

Gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung sind die Grenzwerte für Ozon (O₃) grossräumig und für Stickoxid (NO₂) lokal überschritten.

Gemäss Lärmbelastungskataster sind kleinere Gebiete und Einzelobjekte lärmbelastet und entsprechend sanierungsbedürftig.

BESCHLÜSSE

Richtungsweisende Festlegungen:

1. Die Siedlungsentwicklung ist auf die heute gut ausgestatteten und erschlossenen Siedlungen auszurichten (konzentrierte Siedlungsentwicklung).
2. In lärmvorbelasteten Gebieten sind bauliche Entwicklungen zu vermeiden.

Abstimmungsanweisungen:

1. Der Kanton prüft zusammen mit den Bezirken und der Feuerschaugemeinde, wie durch flankierende Massnahmen im Bereich Verkehr (Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Lenkung des Durchgangsverkehrs auf die Hauptachsen) die Luft- und Lärmsituation, insbesondere an Wohnstandorten, verbessert werden kann.

Abstimmungsstand: Vororientierung

2. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde berücksichtigen die lärmvorbelasteten nicht überbauten Gebiete im Rahmen der Ortsplanung, indem sie in diesen Gebieten keine Siedlungsentwicklung vorsehen.

Abstimmungsstand: Zwischenergebnis

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde, Kantonspolizei, Standeskommission

Massgebliche Verfahren: Nutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. U 2.2, U 2.3

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise:

Vgl. Objektblatt S.1: Rahmenbedingungen für die Siedlungsentwicklung

Hilfsschiessplätze: Abstimmung der Nutzungs- und Schutzbedürfnisse	MILITÄR
	Kanton, Bezirke
	Nr. Ü.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Die militärischen Nutzungen der Hilfsschiessplätze sind mit den konkurrierenden Nutzungsansprüchen in Übereinstimmung zu bringen. Die kantonalen Interessen sind zu Handen des Bundes für die Anpassung des Sachplanes Militär zu formulieren.

AUSGANGSLAGE

Der Richtplan 1987 führt in allen Bezirken Konflikte zwischen Hilfsschiessplätzen und Wanderwegen bzw. Naturschutzzonen auf. Zur Konfliktlösung war der Abschluss von Verträgen für die Benutzung der Hilfsschiessplätze, in welchen die Nutzungs- und Schutzbedürfnisse aufeinander abgestimmt werden, vorgesehen und sind zum Teil auch erfolgt.

Aufgrund der Armee reform 95 hat sich die Anzahl der benötigten Hilfsschiessplätze stark verringert. Sie wird aufgrund der laufenden Armee reform XXI voraussichtlich weiter abnehmen. Bei denjenigen Hilfsschiessplätzen, wo noch keine oder nur ungenügende vertragliche Regelungen existieren, besteht nach wie vor Handlungsbedarf hinsichtlich der Koordination der betroffenen Interessen.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Diejenigen Hilfsschiessplätze, die aufgrund der Armee XXI weiterhin benutzt werden und einen Koordinationsbedarf aufweisen, sind auf die übrigen räumlichen Interessen abzustimmen.

Soweit die Hilfsschiessplätze weiter benutzt werden, ist durch den Kanton und die Bezirke bei den zuständigen militärischen Instanzen auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Bezirk Appenzell
 - Gerschwend: Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole
2. Bezirk Schwende
 - Seealp: Benutzung nur zwischen November und Februar
 - Herrentüllen - Wasserhalten - Wart - Trieberen: Aufhebung der Hilfsschiessplätze
 - Dornesslen - Bommen: Benutzung nur November, Dezember
 - Rossweid: (Benutzung nur November, Dezember; Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole)

3. Bezirk Rüte

- Fälenalp, Sämtisalp, Alp Soll: Benutzung nur zwischen November und Februar
- Feusenalp: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes
- Forstegg (mit Vertrag): Aufhebung des Hilfsschiessplatzes
- Rossberg: Aufhebung des Hilfsschiessplatzes
- Höchstoffel - Schütteren:
Benutzung nur zwischen November und Februar

4. Bezirk Gonten

- Schmalzgrueb - Kaubad - Rotstein, Oberer Rotstein: Schiessbetrieb nur mit Sturmgewehr und Pistole
- Chlepfhütte: Benutzung des Schiessplatzes nur im November, Dezember
- Eugst, Löchli - Grossloch (im Winter gesperrt; mit Vertrag): Aufhebung der Hilfsschiessplätze

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Justiz-, Polizei und Militärdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Kdo. Ausbildungsabschnitt 42

Massgebliche Verfahren: Benützungsverträge, Schiessplatzdossiers, Sachplan Militär des Bundes

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. L 2.8, Ü 2.1, Ü 2.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Schutz der Wasserfassungen von öffentlichem Interesse	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.1
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört dazu der Schutz der genutzten Quell- und Grundwasserfassungen, welche von öffentlichem Interesse sind.

AUSGANGSLAGE

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzgesetz. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin die Schutzzonen für Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse, d.h. die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes genutzten Vorkommen, bezeichnet. Sie sind zum Teil erst provisorisch abgegrenzt.

Nach Art. 11 EG zum Gewässerschutzgesetz ist die Erarbeitung der Schutzzonenpläne und -reglemente Aufgabe der Fassungseigentümer, für deren Erlass ist jedoch das Bau- und Umweltdepartement zuständig.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Ressource Wasser Sorge tragen: Die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser wird gewährleistet, indem der Ressource Wasser über alle Bereiche Sorge getragen wird. Der Kanton erlässt in Zusammenarbeit mit den Fassungseigentümern Pläne und Reglemente zum Schutz der Quell- und Grundwasservorkommen.

Abstimmungsanweisung:

Wo noch erforderlich, legt das Bau- und Umweltdepartement die definitiven Abgrenzungen der Grundwasserschutzzone fest und leitet zusammen mit den Fassungseigentümern das Verfahren zum Erlass der Schutzzonen und Reglemente ein.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und -versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Erlass der Schutzzonen nach Art. 11 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf die Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Trinkwasserversorgung in Notzeiten sicherstellen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 2
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan zeigt den Stand der planerischen Vorkehren zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

AUSGANGSLAGE

Die planerischen Grundlagen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung liegen zum Teil vor. Wasserversorgungsatlas und das Notfallkonzept sind erstellt. Noch ausstehend ist der Massnahmenplan im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN). Er soll gemäss heutigem Planungsstand bis 2004 abgeschlossen sein.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Die Notfallplanung zur Trinkwasserversorgung ist abzuschliessen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Fassungseigentümer (Wasserkorporationen und –versorgungsunternehmen)

Massgebliche Verfahren: Massnahmenplanung gemäss Art. 11 Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Bezeichnen der Zuströmbereiche	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.3
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungs- und Schutzinteressen sicher. Im Bereich Versorgung gehört der Schutz der Wasserqualität sowohl bei bestehenden oder geplanten Wasserfassungen wie auch bei oberirdischen Gewässern dazu.

AUSGANGSLAGE

Nach Art. 29 der Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV) bezeichnen die Kantone zum Schutz der Wasserqualität Zuströmbereiche, wenn

- bestehende oder geplante Grundwasserfassungen durch nicht abbaubare Stoffe verunreinigt sind oder wenn die konkrete Gefahr einer solchen Verunreinigung besteht;
- oberirdische Gewässer durch abgeschwemmte Pflanzenbehandlungsmittel oder Nährstoffe verunreinigt sind.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Im Rahmen der Überarbeitung und Bereinigung der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen bzw. Grundwasserschutz-zonen und wenn Bedarf im Sinne von Art. 29 GSchV besteht, bezeichnet das Bau- und Umweltdepartement auch die Zuströmbereiche. Dabei hört es die Bezirke und die Eigentümer von Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse an und stellt die Koordination mit den Nachbarkantonen sicher. Falls zum Schutz von Zuströmbereichen in Richt- oder Nutzungsplanung Vorkehren zu treffen sind, leitet das Departement die erforderlichen Schritte ein.

Abstimmungsstand: Vororientierung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement (AFU)

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Eigentümer von Grundwasserfassungen, Nachbarkantone

Massgebliche Verfahren: Verfahren analog Art. 10 EG Gewässerschutzgesetz

Realisierung: Mittelfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 1.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 10

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Mobilfunkantennen	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 4
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die räumliche Koordination zwischen den zur Erfüllung des Versorgungsauftrages erforderlichen Mobilfunkantennen und den an Antennenstandorten zu beachtenden übrigen Interessen sicher.

AUSGANGSLAGE

Die Betreiber von Mobilfunknetzen haben einen flächendeckenden Versorgungsauftrag. Bei drei konzessionierten Netzbetreibern ergibt sich zwangsläufig eine grosse Zahl von Baugesuchen für die Erstellung der erforderlichen Antennen. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sind an den jeweiligen Standorten die berührten Interessen zu berücksichtigen – namentlich die Interessen der Anwohner (Einhaltung der Anlage- bzw. Gefährdungsgrenzwerte für nichtionisierende Strahlung) sowie des Ortsbild-, Denkmal- und Landschaftsschutzes. Das Bau- und Umweltschutzdepartement hat mit den Netzbetreibern eine Vereinbarung abgeschlossen, in welcher u.a. Grundsätze zur Standortwahl, zur Koordination unter den Netzbetreibern sowie betreffend Bewilligungsaufgaben festgelegt sind (u.a. Abbruch von nicht mehr benötigten Anlagen).

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegungen:

Der Kanton stellt im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten sicher, dass das ganze Kantonsgebiet (inkl. Alpstein) von allen Telekommunikationsnetzen abgedeckt wird. Gleichzeitig sind die dafür erforderlichen Anlagen auf das Notwendige zu beschränken, unter den verschiedenen Netzbetreibern weit möglichst zu koordinieren und auf die Interessen von Umweltschutz und Raumplanung abzustimmen.

Abstimmungsanweisung:

Die zuständigen Baubewilligungsbehörden berücksichtigen bei der Behandlung von Gesuchen für Mobilfunkantennen folgende raumplanerischen Grundsätze:

1. Die Antennen sind nach Möglichkeit in Kombination mit bereits bestehenden technischen Einrichtungen (bestehende Antennen, Leitungsmasten u.ä.) sowie an Standorten im Baugebiet oder im Umfeld von Häusern und Baugruppen und nicht in der freien Landschaft aufzustellen.
2. An folgenden Standorten werden Antennen nur bewilligt, wenn der Gesuchsteller den Nachweis erbracht hat, dass ein alternativer Standort aus objektiven, insbesondere technischen Gründen nicht möglich ist:
 - a. Innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung;
 - b. an oder im Umgebungsbereich eines geschützten Kulturobjektes;
 - c. auf einer Kuppe oder Krete in einer Landschaftsschutzzone, wenn die Antenne den Horizont überragen würde.

3. Die Antenne wird optimal in die Umgebung eingepasst, z.B. durch farbliche Anpassung an Umgebung und Hintergrund oder durch kaschieren der Antenne durch den Hintergrund (z.B. Wald, Häuser). Nicht mehr benötigte Antennenanlagen sind vom Betreiber innert Jahresfrist abzubauen.

Diese raumplanerischen Grundsätze sind im Einzelfall mit den Interessen zum Schutz der Menschen vor nichtionisierender Strahlung abzuwägen. Die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung sind in jedem Fall vorbehalten und von den Baubewilligungsbehörden zu beachten. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Baubewilligungen richtet sich nach dem Baugesetz.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Baubewilligungsbehörden:

- innerhalb Bauzone: Bezirke
- ausserhalb Bauzone: Bau- und Umweltsdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

-

Massgebliche Verfahren: Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 4.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 11

Weitere Hinweise: -

Abbau- und Deponieplanung	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 5
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der kantonale Richtplan übernimmt die wesentlichen Ergebnisse der Abbau- und Deponieplanung.

AUSGANGSLAGE

Der Grosse Rat hat mit der Richtplan-Teilrevision von 1999 die Abbau- und Deponieplanung richtplanerisch umgesetzt. Die Abbau- und Deponieplanung steht einerseits unter der Zielsetzung, die Versorgung des Kantons mit Kies sicherzustellen und ausreichend Deponieraum zur Verfügung zu stellen. Andererseits soll die Zahl der gleichzeitig offenen Abbaustellen und Deponien reduziert werden. Mit der Teilrevision des Richtplanes sind Standorte für neue Materialabbaugebiete und Deponien bezeichnet sowie Grundsätze und Verfahren für die Realisierung von neuen Vorhaben festgesetzt worden. Die Teilrevision 1999 bezüglich Abbau und Deponien ist mit der Genehmigung durch den Bundesrat vom 3. Mai 2001 rechtskräftig geworden.

BESCHLÜSSE

Richtungweisende Festlegung:

Der Kanton schafft mit der Umsetzung der Abbau- und Deponieplanung einerseits die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung mit Kies sowie für ausreichenden Deponieraum und beachtet dabei andererseits die Interessen des Landschaftsschutzes.

Abstimmungsanweisung:

Der Kanton richtet die Bewilligungspraxis für neue Abbau- und Deponievorhaben nach den in der Abbau- und Deponieplanung festgelegten Grundsätzen und Verfahren aus.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke

Massgebliche Verfahren: Richt- und Nutzungsplanverfahren

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Verfahren für bestehende Materialabbau- stellen und Deponien	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 6
	Datum: April 2000

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan legt die Rahmenbedingungen und Verfahren fest für die Bewilligung von Materialabbau- und Deponien.

AUSGANGSLAGE

Mit der Teilrevision 1999 des Richtplanes sind die Standorte für Materialabbau- und Deponien behördenverbindlich festgelegt worden, ebenso die für die Realisierung neuer Vorhaben geltenden Verfahren. Die Ergebnisse dieser Teilrevision stellen für die vorliegende Gesamtrevision eine Ausgangslage dar. Das Verfahren, das mit der Teilrevision für bestehende Abbaustellen und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterungen vorgesehen sind, festgelegt worden ist, hat zu Unklarheiten und Missverständnissen geführt.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Die bestehenden Abbaustellen und Deponien, für welche gemäss Abbau- und Deponieplanung keine Erweiterung vorgesehen ist, können nach Massgabe der ursprünglichen Abbau- bzw. Deponiebewilligung abgeschlossen werden (Ausnützung des bewilligten Abbau- bzw. Deponievolumens innerhalb des bewilligten Abbau- bzw. Deponieperimeters). Wird das bewilligte Volumen innerhalb der bewilligten Frist nicht erreicht, so kann die zuständige Behörde die Frist um maximal drei Jahre verlängern; dabei ist das Interesse an einer Verlängerung gegen die übrigen berührten Interessen abzuwägen.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

–

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe (bis Abschluss der bestehenden Abbaustellen und Deponien)

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 3.2 und VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

Rahmenbedingungen für Abfallanlagen (zentrale Kompostierungsanlagen, Aufbereitungsanlagen für Bauschutt u.ä.)	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE.7
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan koordiniert die von grösseren Abfallanlagen ausgehenden räumlichen Auswirkungen mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen.

AUSGANGSLAGE

Mit der Richtplanergänzung 1999 hat der Kanton Standorte für Deponien (Inertstoffdeponien) festgelegt. Weitere Abfallanlagen (wie zentrale Kompostierungsanlagen mit Lager- oder Aufbereitungsanlagen oder Aufbereitungswerke für Strassenaufbruch und andere Inertstoffe) wurden dabei nicht berücksichtigt. Eine Standortplanung für solche Anlagen besteht nicht und ist auch nicht vorgesehen. Es besteht jedoch das Bedürfnis nach der Festlegung von Rahmenbedingungen, unter denen solche Anlagen bewilligt werden können.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisung:

Abfallanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt können unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen bewilligt werden:

1. Der Gesuchsteller hat den Bedarf für die Anlage nach objektiven Kriterien ausgewiesen.
2. Die Anlage ist am vorgesehenen Standort mit den übrigen berührten Interessen vereinbar.
3. Es liegt ein Sondernutzungsplan nach Art. 10 ff. Baugesetz vor, mit welchem die für die Beachtung der öffentlichen Interessen erforderlichen Auflagen und Bedingungen festgelegt werden.
4. Die Bewilligungsvoraussetzungen des Bau- und Umweltrechtes sind erfüllt.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Baubewilligungsbehörden der Bezirke

Massgebliche Verfahren: Bewilligungsverfahren nach Baugesetz und Technischer Verordnung über Abfälle; Sondernutzungsplanverfahren nach Baugesetz

Realisierung: Laufende Aufgabe

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 6.2

Verweis auf die Leitsätze: -

Weitere Hinweise: -

Altlastenkataster Abschluss Altlastenkataster und Umsetzung im Richtplan	VER- / ENTSORGUNG
	Ganzer Kanton
	Nr. VE. 8
	Datum: Mai 2002

RICHTPLANAUFGABE

Der Richtplan stellt die Koordination von Nutzungsansprüchen an Standorten, welche gemäss Altlastenkataster belastet sind, sicher.

AUSGANGSLAGE

Der Kataster der belasteten Standorte für Deponien liegt vor. Belastete Unfallstandorte sind keine vorhanden. Der Kataster für Betriebsstandorte ist in Arbeit. Die Klassierung in sanierungs- oder überwachungsbedürftige Standorte liegt noch nicht vor.

BESCHLÜSSE

Abstimmungsanweisungen:

Die Bearbeitung des Altlastenkatasters ist bis 2003 abzuschliessen (Art. 24 Altlastenverordnung). Für die belasteten Standorte mit erheblichen Auswirkungen auf die bauliche oder landwirtschaftliche Nutzung legt der Kataster das Vorgehen zur Sanierung bzw. zur Abstimmung mit den am jeweiligen Standort vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen fest.

Abstimmungsstand: Festsetzung

ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

Federführung:

Bau- und Umweltdepartement

Weitere beteiligte Stellen:

Bezirke, Feuerschaugemeinde

Massgebliche Verfahren: Verfahren nach Altlastenverordnung; Richtplanverfahren

Realisierung: Kurzfristig

WEITERE INFORMATIONEN

Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen: Kap. VE 7.2

Verweis auf die Leitsätze: Leitsatz 13

Weitere Hinweise: -